

Tätigkeitsbericht 2008/2009



Impressum

Herausgeber: Landesumweltschutz Burgenland,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Für den Inhalt verantwortlich: Landesumweltschutz Prof. Mag. Hermann Frühstück

Redaktion: Brigitte Wild, Josef Giefing

Druck:

Titelbild und Fotos: LUA

Landesumweltanwaltschaft

Burgenland

Eisenstadt, im Herbst 2011



Vorwort

Mit meiner Wiederbestellung zum burgenländischen Landesumweltanwalt im Jänner 2008 durch die Bgld. Landesregierung konnte die gedeihliche und allseits anerkannte Arbeit der Bgld. Landesumweltanwaltschaft ohne Unterbrechung zum Wohle und Nutzen des Landes, seiner Menschen und seiner Umwelt fortgesetzt werden. Das große Vertrauen, das mir durch den Bgld. Landtag und die Bgld. Landesregierung entgegengebracht wurde, ist Anerkennung und Auftrag zugleich, die gute und zweifellos erfolgreiche Arbeit, die ich mit tatkräftiger Unterstützung durch meine Mitarbeiter/Innen erledigen konnte, mit Elan und Engagement weiterzuführen und fortzusetzen, vor allem zur Erhaltung der lebenswerten Umwelt.

Mit der Aufstockung des Teams der LUA um eine Mitarbeiterin im Jänner 2008 war es möglich, die umfassende Arbeit effizienter und im Sinne der rechtlichen Vorgaben gewissenhafter zu erledigen, obwohl mit dem Umfang der Arbeit durchaus noch der/die eine oder andere Mitarbeiter/in beschäftigt werden könnte.

Diese zufriedenstellende Arbeit war aber nur möglich durch das gute und harmonische Zusammenwirken aller Beteiligten. Deshalb bedanke ich mich in besonderer Weise bei den politisch Verantwortlichen unseres Landes, den Abgeordneten/Innen zum Bgld. Landtag mit dem Landtagspräsidenten Walter Prior an der Spitze und der Bgld. Landesregierung mit deren Proponenten LH Hans Nießl und LH-Stv. Mag. Franz Steindl. Weiters bedanke ich mich bei den Mitarbeiter/Innen der Verwaltungsbehörden unseres Landes, bei der Landesamtsdirektion und ihrem Vorstand WHR Dr. Robert Tauber, bei den verschiedensten Abteilungen mit ihren Vorständen, Referenten, Fachleuten und Sachverständigen für die großteils klaglose Zusammenarbeit und die Unterstützung der Bgld. Landesumweltanwaltschaft. Ich danke den Mitarbeiter/Innen in den Bezirksverwaltungsbehörden mit ihren Leiter/Innen, den Gemeinden des Landes mit ihren Bürgermeister/Innen und Amtsleiter/Innen. Auch allen öffentlichen Körperschaften, Institutionen und Einrichtungen im Lande, mit denen es eine rege Zusammenarbeit gab, sei herzlich gedankt. Vor allem danke ich allen Mitarbeiter/Innen der Natur- und Umweltschutzorganisationen im Lande und darüber hinaus, sowie den engagierten Menschen in den verschiedensten Initiativen. Allen Bürger/Innen, mit denen es eine rege Zusammenarbeit gab und besonders den Mitarbeiter/Innen aller Medien im Lande, die unsere Arbeit immer unterstützt haben.

Zuletzt möchte ich mich bei meinem Team für die engagierte, intensive und hervorragende Arbeit, die sie immer wieder leisten recht herzlich bedanken. Die Arbeit am Um-

weltschutz und somit in der Bgld. Landesumweltanwaltschaft ist zweifellos sehr umfangreich, sehr intensiv, damit auch sehr anstrengend, aber auch sehr vielfältig und interessant. Und wenn sich zum Wohle des Landes und seiner Menschen, vor allem zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt als Lebensgrundlage für uns alle und für die Zukunft unseres Landes und seiner Menschen Erfolge einstellen, sind der intensive Einsatz und die Arbeit auch befriedigend.

Damit die Bgld. Landesumweltanwaltschaft und ich die gute und erfolgreiche Arbeit fortführen können, ersuche ich alle vorhin Genannten und Wohlgesinnten mir und meinem Team auch weiterhin das Vertrauen und die Unterstützung wie bisher zu gewähren, damit wiederum eine zufrieden stellende und befriedigende Arbeit geleistet werden kann.

Mein Versprechen für vollen Einsatz und engagiertes Bemühen ist Ihnen gewiss.

Hermann Frühstück

Landesumweltanwalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einleitung.....	7
1. Organisation	8
1.1. Das Team der Landesumweltanwaltschaft	8
1.2. Sachmittel	11
1.3. Budget	11
2. Tätigkeit	13
2.1. Statistik	13
2.1.1. Aktenanfall.....	13
2.1.2. Verhandlungsteilnahmen	14
2.1.3. Expertengespräche, Arbeitsgruppen, Tagungen.....	15
2.2. Tätigkeitsbereiche.....	21
2.2.1. Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerservice	21
2.2.2. Anfragen und Beschwerden.....	23
3. Begutachtungen und Verfahren.....	28
3.1. Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen	28
3.2. Berufungen	29
3.3. Raumplanungsgesetz	30
3.4. Naturschutzgesetz	31
3.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	42
4. Resümee und Ausblick.....	53

Einleitung

Die 1. Periode des Burgenländischen Landesumweltanwaltes endete mit Februar 2008. Mag. Hermann Frühstück wurde von der Burgenländischen Landesregierung auf weitere 5 Jahre zum Umweltanwalt bestellt. Nach langem Bemühen um eine weitere Mitarbeiterin oder einen weiteren Mitarbeiter für die Bewältigung der zahlreichen Aufgaben, konnte Frau Brigitte Wild im Jänner 2008 ihren Dienst in der Landesumweltanwaltschaft antreten.

Ziel der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft ist der Schutz der Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgl. L-UAG), welches im Juli 2002 in Kraft getreten ist. Neben dem Bgl. L-UAG sehen auch das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) sowie eine Reihe anderer Gesetze ausdrücklich eine Verfahrensbeteiligung des Landesumweltanwalts vor.

Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im L-UAG geregelt und beinhaltet die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung, das Recht auf Akteneinsicht und –übermittlung sowie des Betretens fremden Grundes und fremder Anlagen, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie die Information der Bevölkerung.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft umfasst den Zeitraum von 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009.

Die statistische Auflistung der im Berichtszeitraum angefallenen Tätigkeiten wird erstmals mit den Daten aus den Vorjahren verglichen. Dabei stellte sich heraus, dass die Anzahl der neu einlangenden Akte leicht rückläufig ist, jedoch die Anzahl an Großverfahren und die Anzahl jener Akte die durch einen Zubau oder eine Erweiterung wieder aufgenommen werden, stetig im Steigen begriffen ist. Beispielhaft werden einige Spezialfälle über Umweltmissstände und die Abwicklung von Verfahren aufgegriffen, die Einblick in den Alltag des Landesumweltanwalts und seiner Mitarbeiter bieten.

Ohne die Mitwirkung von Burgenländern, welche unsere Landschaft sehr genau beobachten, die gute Kooperation mit den Naturschutzorganen, Initiativen und Vereinen, könnte das ständig wachsende Aufgabenfeld der Landesumweltanwaltschaft nicht bewältigt werden.

Allen, welche die Landesumweltanwaltschaft zur Bewahrung der Naturwerte des Landes in welcher Form auch immer unterstützt haben – sei es durch Rat, durch Tat oder auch durch kritische Anregungen - wird an dieser Stelle besonders gedankt!

1. Organisation

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet.

Zu Jahresende 2009 begannen die Vorbereitungsarbeiten für die bevorstehende Umsiedlung in das Landhaus Alt. Die neue Adresse der Landesumweltanwaltschaft:

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Erdgeschoss Bürgerservicestellen

Tel: 057/600-2192

Fax: 057/600-2192

E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bglld.gv.at

Homepage: <http://www.burgenland.at/natur-umwelt/umweltanwalt>

1.1. Das Team der Landesumweltanwaltschaft

Prof. Mag. Hermann
Frühstück
Irmgard Polstermüller
Brigitte Wild und
W. Hofrat Mag. Werner
Zechmeister



Das Team konnte im Jänner 2008 durch Frau Brigitte Wild erweitert werden.

Prof. Mag. Hermann Frühstück

Landesumweltanwalt

Biologe



Arbeitsschwerpunkte und Aufgaben:

Leitung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft und Vertretung nach außen; Begutachtung und Stellungnahmen zu bewilligungspflichtigen Vorhaben, insbesondere Großvorhaben (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz); Teilnahme an Verhandlungen und Großverfahren (Gewerbebetriebe, Abfallbehandlungsanlagen, Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, etc.); Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungsbeirates; Naturschutzbeirat, Wissenschaftlicher Beirat Nationalpark, Auskünfte und Beratung für Bürger; Teilnahme in Arbeitsgruppen und an Expertengesprächen; Sprechtag, Tagungen; Organisation von Tagungen, Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit.

W. Hofrat Mag. Werner Zechmeister

Jurist



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Rechtliche Angelegenheiten in der Landesumweltanwaltschaft sowie Beratung des Landesumweltanwaltes in allen Rechtsmaterien; Erfüllung der Aufgaben/Vertretung der Landesumweltanwaltschaft bei Verhinderung des Landesumweltanwaltes; Formulierung von Berufungen, Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts; Gesetzesbegutachtungen; Auskünfte und Rechtsberatung bei Anfragen von Bürgern; Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen, Tagungen

Irmgard Polstermüller

Sekretariat



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitätigkeiten; Dienstorganisation- und verwaltung; Mitwirkung an der Organisation von Besprechungen; Bestellungen, Inventarisierung

Brigitte Wild

Sachbearbeiterin



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen, Tagungen; Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern; Mitwirkung an der Organisation und Schriftführung bei Besprechungen, Tagungen und Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Kanzlei.

1.2. Sachmittel



Die Landesregierung stellt der Landesumweltschutzsachverständigenkommission sachliche und finanzielle Mittel für den Bürobetrieb zur Verfügung. Neben den für die Aufrechterhaltung des Bürobetriebs üblichen Sachmitteln - wie Computer, Telefon, Papier, Schreibutensilien etc. – werden je nach Verfügbarkeit Dienstautos aus der landeseigenen Garage zur Verfügung gestellt.

Seit März 2007 verfügt die Landesumweltschutzsachverständigenkommission über ein eigenes erdgasbetriebenes und daher umweltfreundliches Dienstauto für die zahlreichen, notwendigen Fahrten. Unter dem Motto „Umweltfreundlicher Fahren mit Gas!“ möchte der Umweltanwalt mit gutem Beispiel vorangehen.

	Januar - Dezember 2008	Januar – Dezember 2009	gefahrte Kilometer insgesamt
Mag. Frühstück	16.347	17.156	33.503
Mag. Zechmeister	9.554	8.960	18.514
Brigitte Wild	5.747	4.530	10.277

Im Berichtszeitraum wurden in Summe dienstlich 62.294 km zurückgelegt (das sind ca. 12.000 km mehr als im letzten Berichtszeitraum 2006/2007).

1.3. Budget

Die vom Land zu tragenden Kosten wurden im Sinne einer möglichst sparsamen und ökonomischen Vorgangsweise trotz der umfangreichen Aufgaben äußerst gering gehalten.

Im Jahr 2008 wurden von den zur Verfügung stehenden € 77.800 insgesamt € 35.169,95 ausgegeben. Den dabei mit Abstand größten Posten stellten die Ausga-

ben für externe Gutachten und Stellungnahmen mit € 16.984 dar. Der Rest wurde für Sachaufwand ausgegeben.

Im Folgejahr 2009 standen dem Ausgangskapital von € 77.800 Ausgaben in Höhe von insgesamt € 64.549,76 gegenüber. Die Ausgaben für Gutachten und Stellungnahmen betragen € 33.183. Diese auffällige Steigerung der Kosten ist auf die zunehmend aufwändigeren Verfahren zurückzuführen, die das Hinzuziehen von Sachverständigen unbedingt erforderlich machen.

Auf die Rücklagen, welche in den Jahren davor gebildet wurden, musste jedoch nicht zurückgegriffen werden.

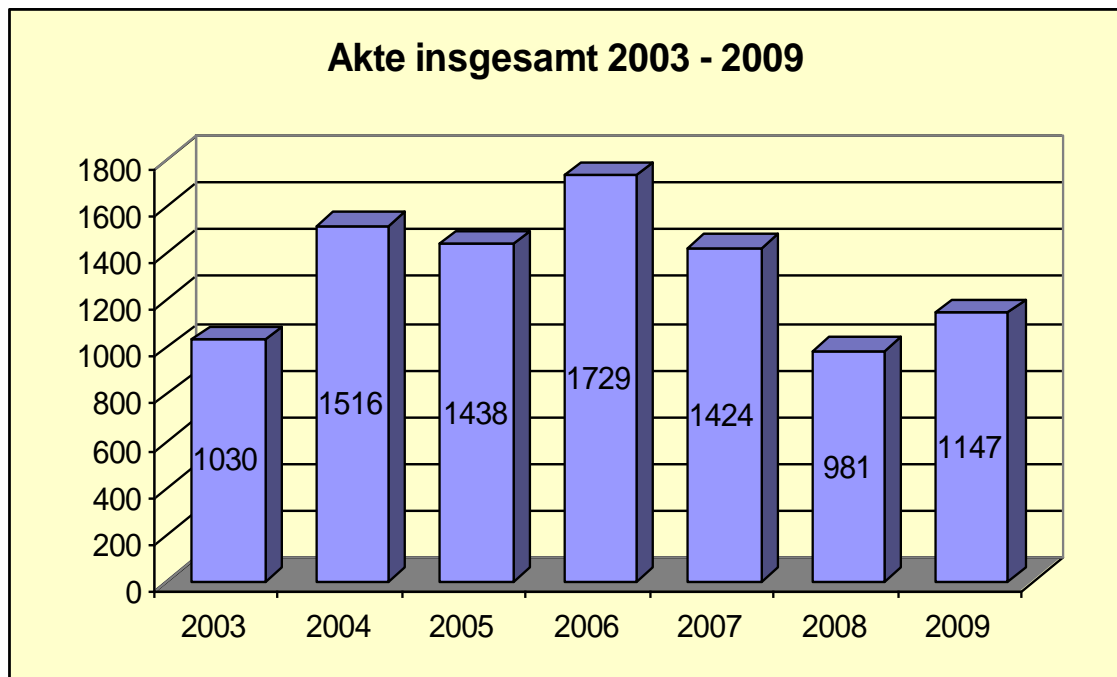
2. Tätigkeit

2.1. Statistik

In der Datenbank der Landesumweltanwaltschaft findet sich die Anzahl der im Berichtszeitraum neu angefallenen Akte. Da in den letzten drei Tätigkeitsberichten ausführlich auf die Art der Tätigkeiten eingegangen wurde, wird in diesem Bericht eine neue Art der Darstellung gewählt. Die Daten werden jährlich zusammengefasst und einem Vergleich unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass die Anzahl der neu einlangenden Akte leicht rückläufig ist, jedoch die Anzahl an Großverfahren und die Anzahl jener Akte, die durch einen Zubau oder eine Erweiterung wieder aufgenommen werden, stetig im Steigen begriffen ist. Da jedoch nur die neu einlangenden Akte statistisch erfasst werden, sind auch nur diese in den grafischen Darstellungen abgebildet. Es könnte so leicht der Eindruck entstehen, dass die Arbeit in der Landesumweltanwaltschaft weniger geworden ist, was jedoch in der Praxis nicht der Fall ist. Die Verfahren werden umfangreicher und komplizierter und daher auch der Zeitaufwand größer. Um den internen Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, werden viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis bestimmen, nicht statistisch erfasst. Dies betrifft vor allem die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen, Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und jene Beschwerdevorbringen, die im „kurzen Weg“ erledigt werden konnten.

2.1.1. Aktenanfall

Die Landesumweltanwaltschaft verzeichnete in Summe 929 Akte für das **Jahr 2008** und 858 für das **Jahr 2009**. In dieser Statistik sind nur die „neuen“ Fälle erfasst und nicht jene die aus den Vorjahren weitergeführt, bzw. aus Vorjahren wieder aufgegriffen wurden.

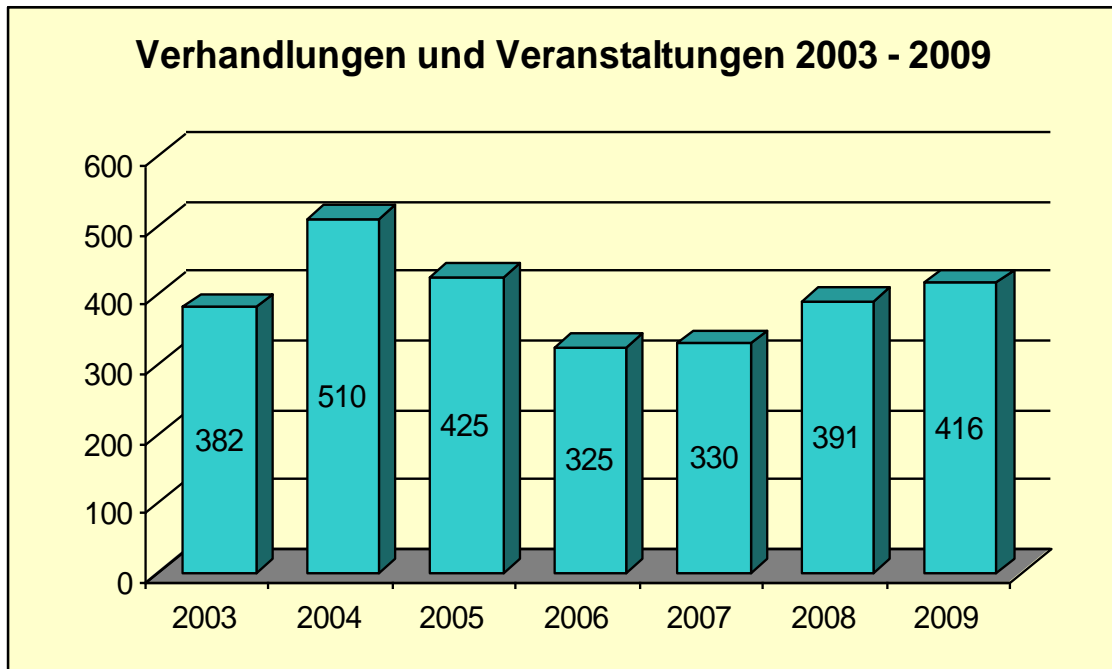


2.1.2. Verhandlungsteilnahmen

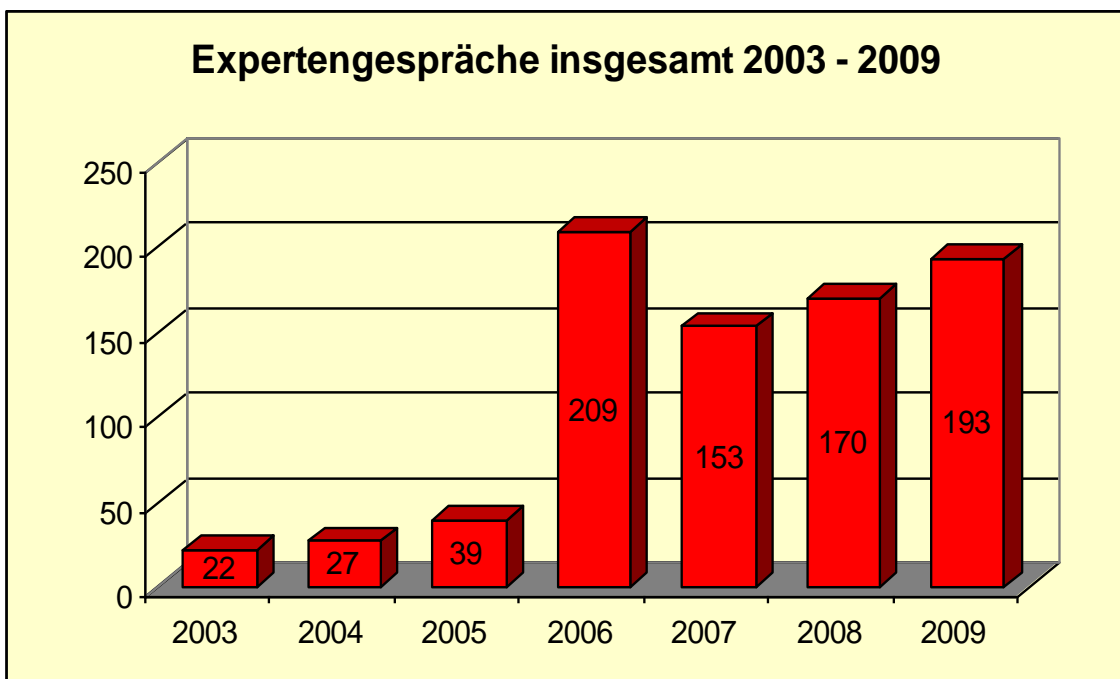
Die Anzahl der Verhandlungen und Veranstaltungen, zu denen die Landesumweltanwaltschaft eingeladen wird, nimmt von Jahr zu Jahr zu. Den Mitarbeitern ist es nicht möglich bei allen notwendigen Terminen persönlich vertreten zu sein. Es wird trotzdem versucht, möglichst viele davon wahrzunehmen.

Im Berichtszeitraum fanden Verhandlungen und Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen statt:

- ✓ Baugesetz, Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Flurverfassungsgesetz, Raumplanungsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Starkstromwegesgesetz, Veranstaltungsgesetz, Nitratrichtlinie
- ✓ Verkehrsprojekte, Kellerbauten
- ✓ Beschwerden, Anfragen, Missstände sowie
- ✓ interne Besprechungen



2.1.3. Expertengespräche, Arbeitsgruppen, Tagungen



Im Rahmen seiner Tätigkeit nahm der Landesumweltanwalt an zahlreichen Expertengesprächen teil und arbeitete in einigen Arbeitsgruppen mit. Im **Jahr 2008** fanden insgesamt 170, im **Jahr 2009** 193 Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen statt.

- ✓ Abfall in Straßengräben
- ✓ Energieleitbild Burgenland
- ✓ Europäischer Landwirtschaftsfond für die ländliche Entwicklung
- ✓ EU-Regio Arbeitsgruppe Natur-, Umwelt- und Klimaschutz
- ✓ Festspielverkehr St. Margarethen
- ✓ Gesamtkonzept Wirtschaftspark Neusiedl – Parndorf
- ✓ Initiative Welterbe
- ✓ Klimabündnis
- ✓ Leitbild Naturschutz
- ✓ Lokale Arbeitsgruppe Nord
- ✓ Naturschutz und Wasserbau
- ✓ Natur und Umwelt
- ✓ Netzwerk Ökolog-Schulen
- ✓ Projekt grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung (nach ESPOO- und Aarhus Konvention)
- ✓ Ragweed-Problematik
- ✓ Ramsar
- ✓ Raumplanungsbeirat
- ✓ SUP-Phasing Out Burgenland 2007 – 2013
- ✓ Umweltgemeinderäte

- ✓ UVP-Gesetz
- ✓ Verkehrsprojekte
- ✓ Weltkulturerbe Neusiedler See – Fertö
- ✓ Windenergieanlagen Burgenland (Rahmenkonzept)
- ✓ Wissenschaftlicher Beirat Nationalpark

Besonders hervorgehoben sollen drei regelmäßig stattfindende Gesprächsrunden werden, die auf Initiative des Landesumweltanwaltes ins Leben gerufen wurden.

Beim „**Umweltforum Burgenland**“ handelt es sich um eine Gesprächsplattform, zur Diskussion aktueller Themen zum Umweltschutz im Burgenland. An diesen regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen beteiligen sich konstruktiv Umweltpolitiker, fachkundige Landesbedienstete, Interessensvertretungen, Vertreter der Industrie und Landwirtschaft, Vertreter der Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und andere Interessierte. Besprochen werden dabei Umweltsituationen und umweltpolitische Aspekte, die Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen, neue Technologien im Umwelt- und Energiebereich und vieles mehr.

Beispielhaft Themen die in Abständen von zwei Monaten behandelt wurden:

- ✓ Energiekonzepte im öffentlichen Bereich des Landes Burgenland und der Gemeinde Unterrabnitz
- ✓ Neuerungen in der Wohnbauförderung und Ökologisierung
- ✓ Biomasseproduktion, Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen
- ✓ Die Sonne deckt zu 100 % unseren Energiebedarf
- ✓ Wasserbau im Burgenland
- ✓ Lichtverschmutzung – Umweltauswirkungen künstlicher Beleuchtung im Außenraum
- ✓ Referat Dorferneuerung – eine kurze Vorstellung des Referates und seiner Aufgaben

- ✓ EKKO – Energiekonzepte für Kommunen; Ein wichtiger Baustein für das burgenländische Energiekonzept
- ✓ Elektromobilität aus der Sicht eines Netzbetreibers
- ✓ Solare Mobilität – Grundlagen, Einsatz von E-Fahrzeugen
- ✓ Chance Solarenergie – Handlungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung am Beispiel der Solarstadt Fürth in Bayern
- ✓ Kleinwindanlagen – Technologie und Anwendung

Auch die regelmäßig stattfindenden **„Koordinationsgespräche Naturschutz“** werden von der Bgld. Landesumweltanwaltschaft organisiert. Fachleute, die mit dem Naturschutz befasst sind, werden hiezu eingeladen. Folgende Themen wurden beispielsweise aufgegriffen:

- ✓ Welchen Stellenwert hat der Genbestandschutz im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes?
- ✓ Forst- und Naturschutz
- ✓ Naturschutz im Burgenland, Statement und Diskussion mit dem neuen Naturschutzlandesrat
- ✓ Straßenbau und Naturschutz
- ✓ Zusammenarbeit von Naturschutz und Wasserbau zur Effizienz von Schutzmaßnahmen in Gebieten rund um den Neusiedler See
- ✓ Naturnaher Waldbau aus der Sicht eines Forstbetriebes
- ✓ Besprechung aktueller Naturschutzangelegenheiten wie Pflege an Ufergehölzen, Pflege in Schutzgebieten, Natura 2000 Gebiets-Betreuer, etc.

Der „**Naturschutz- Umweltschutzstammtisch**“ wurde im Jahr 2006 als Gesprächsrunde (Symposion) gegründet, wo Fachleute und Gleichgesinnte allgemeine Themen im Zusammenhang mit Natur, Umwelt und Raum- sowie Landnutzung diskutieren. Nachfolgend einige Themen:

- ✓ Naturschutz und Wirtschaft – sind die Positionen zementiert oder braucht Naturschutz eine Neuorientierung?
- ✓ Sinkt das Engagement der Politiker für Natur- und Umweltschutz?
- ✓ Ethik im Naturschutz
- ✓ Umweltschutz und Öffentlichkeit
- ✓ Aktuelle Naturschutzangelegenheiten

Auf Einladung der Landesamtsdirektion nahm der Landesumweltschutzanwalt zu speziellen Themen an **BH-Konferenzen** teil.

Auf Einladung der veranstaltenden Bezirksverwaltungsbehörden nahm der Landesumweltschutzanwalt an **Bürgermeister- und Amtmännertagungen** teil.

Für die **Umweltgemeinderäte** wurden **Schulungen** in Eisenstadt und in Pinkafeld durchgeführt.

Zweimal jährlich treffen sich die Landesumweltschutzanwälte Österreichs zu gemeinsamen **Umweltschutztagungen** wobei die einzelnen Bundesländer abwechselnd die Gastgeberrolle übernehmen. Die regelmäßigen Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch sowie zur Erörterung, Diskussion und Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen in Umweltangelegenheiten. Gemeinsame Stellungnahmen wurden unter anderem abgegeben:

- ✓ UVP-G-Novelle 2009
- ✓ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird
- ✓ Positionspapier „Energetische Biomassenutzung für die Produktion von Agrotreibstoffen“
- ✓ Positionspapier „Stärkung der Mehrweg-Getränkeverpackungen“

Im November 2008 lud die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft als routinemäßiger Gastgeber zur Tagung ins Nationalparkzentrum in Illmitz ein. Im Zuge des Rahmenprogrammes konnten die Umweltschützer und ihre Mitarbeiter aus den Bundesländern an zwei geführten Wanderungen durch den Nationalpark teilnehmen. Unter fachkundiger Anleitung konnten Sie unter anderem den so genannten „Gänsestrich“ beobachten.

Im Juli 2009 kam ein Termin mit Umweltminister DI Nikolaus Berlakovich zustande. Bei diesem Gespräch und anschließender Diskussion konnten die Umweltschützer ihre Positionen zu folgenden Themen darlegen:

- ✓ Probleme mit dem UVP-Gesetz und der UVP-Novelle
- ✓ der geplante intensive Ausbau der Wasserkraft
- ✓ Nutzung wertvoller freier Fließstrecken von Gebirgsflüssen in Österreich
- ✓ Nutzung von Biomasse und
- ✓ Maßnahmen zur Stärkung der Mehrweg-Getränkeverpackungen durch eine entsprechende Novellierung der Verpackungsverordnung – Überreichung des Positionspapiers

2.2. Tätigkeitsbereiche

Ein Großteil der Arbeit einer Landesumweltschutzbehörde besteht in der Beurteilung von Projekten im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Die meist sehr eingeschränkte, auf einzelne Aspekte der Sicherheit, des Umwelt-, Natur- und Nachbarschaftsschutzes ausgerichtete Sichtweise der jeweiligen Rechtsvorschriften bringt das grundsätzliche Problem mit sich, dass eine Reihe zentraler Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in den Genehmigungsverfahren nicht oder nicht ausreichend verfolgt werden können.

2.2.1. Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerservice

Die Landesumweltschutzbehörde gibt mit einigen Partnerorganisationen eine eigene Zeitschrift heraus. „**Natur und Umwelt im pannonischen Raum**“ erscheint vierteljährlich und berichtet neben einem Schwerpunktthema über unterschiedlichste Themen die den Natur- und Umweltschutz betreffen.



Die Zeitschrift erscheint viermal pro Jahr.

Folgende Schwerpunkte wurden 2008 gesetzt:

- ✓ Unser Leben im Pannonischen Raum (Betrachtungen – Visionen – Strukturen)
- ✓ Regionale Eigenheiten - Kulturlandschaft
- ✓ Mobilität

- ✓ Bio-Landwirtschaft

und folgende 2009:

- ✓ Vielfältige Biomasse
- ✓ Energie aus der Sonne
- ✓ Windenergie – Grenzen des Machbaren
- ✓ Energiewende jetzt!

Die Landesumweltanwaltschaft, der Naturschutzbund Burgenland, das Bgld. Landesmuseum, die Ökolog-Schulen, Amt der Bgld. Landesregierung, Referat Luftgüte, der Umweltbeauftragte der Diözese Eisenstadt, das Haus der Begegnung und Bio Austria - Burgenland führten in den Berichtsjahren, wie in den Vorjahren, den „**Aktionstag – Schöpfung**“ durch. Dieser Aktionstag, der auf Initiative von Landesumweltanwalt Mag. Hermann Frühstück im April abgehalten wird, stand in diesen beiden Jahren im Zeichen der Themen: „*Klima und Luftreinhaltung*“ im Jahr 2008 und „*Schöpfung und Verantwortung*“ im Jahr 2009. Im Rahmen dieser Veranstaltungen fanden in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Haus der Begegnung und im Bgld. Landesmuseum in Eisenstadt Aktionen, Diskussionen, Vorträge und Projektpräsentationen statt, zu denen Interessenten, Pädagogen, Studenten und Schulklassen eingeladen waren. Im Jahr 2008 wurde die Veranstaltung durch den Vortrag von o.Univ.Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb abgerundet. Den Schluss- und Höhepunkt des Tages bildete im Jahr 2009 eine Multimedia-Präsentation "Sechs Tage Schöpfungsgeschichte" in Bild und Ton nach Joseph Haydn's Oratorium „Die Schöpfung“ in der Bergkirche in Eisenstadt.

Eine weitere Initiative des Landesumweltanwaltes, die beinahe schon Tradition hat, ist der „**Tag der Umwelt**“. Im August 2008 fand dieser in Lockenhaus statt und stand unter dem Motto „Wald – Lebens- und Wirtschaftsraum“, im September 2009 war es „Umwelt und Raumentwicklung“ in Purbach. Nach den Vorträgen und einer Podiumsdiskussion am Vormittag haben die Teilnehmer am Nachmittag die Möglichkeit an interessanten Exkursionen in die unmittelbare Umgebung teil zu nehmen. Dem großen Einsatz der Partnerorganisationen ist es zu verdanken, dass diese Veranstaltungen zu einem großen Erfolg wurden.

2.2.2. Anfragen und Beschwerden

In der Landesumweltschutzbehörde gehen sehr viele Anfragen ein, die meist durch ein kurzes Gespräch oder durch Vermittlung an die zuständigen Stellen rasch gelöst werden können. Etwas anders sieht es bei den Beschwerden und Missstandsanzeigen aus. Diese nehmen einen großen und arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltschutzbehörde ein und sind oft erst nach langwieriger Recherche und einem Antrag auf Behebung des Missstandes an die Behörden einer Lösung zuzuführen. Die meisten Anrufe oder persönlich vorgebrachten Beschwerden kommen von Personen, die sich durch einen Umstand gestört oder belästigt fühlen, den sie im Bereich Umwelt/Natur wahrnehmen. Oft sind Beschwerden nachvollziehbar, weil objektiv gesehen eine Belästigung vorliegt. Die Klärung der Frage, ob ein Abstellen oder zumindest eine Minderung des Missstandes möglich ist, ist meist nicht leicht. Grundsätzlich muss nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, welche alleine zur Beurteilung heranzuziehen sind, geprüft werden, ob eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende und unzumutbare Belästigung oder Beeinträchtigung vorliegt. Es wurden sehr viele Missstandsbeschwerden eingebracht, welche durchaus zu Recht bestanden, aber auch solche bei denen nach objektiver Prüfung der Landesumweltschutzbehörde Missstände oder Unterlassungen der Behörden nicht festgestellt werden konnten. In vielen Fällen konnte sich die Umweltschutzbehörde als Vermittler einschalten, ohne die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen, bzw. ohne dass diese hoheitliche Akte setzen mussten.

Im Folgenden eine Auswahl der interessantesten Fälle

✦ **Aussichtswarte im Landschaftsschutzgebiet**

Im April 2008 wurde das hauptamtliche Naturschutzorgan, aufgrund einer Anzeige auf eine von einer südburgenländischen Gemeinde errichtete Aussichtswarte (in Form einer Blockhütte auf Holzstehern), aufmerksam. Da diese im Grünland errichtet wurde, und offensichtlich weder eine entsprechende Flächenwidmung, noch eine bau- bzw. naturschutzrechtliche Bewilligung vorhanden war, wurde die zuständige Behörde von der Landesumweltschutzbehörde aufgefordert, Veranlassungen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu treffen.

Das Grundstück liegt obendrein im Landschaftsschutzgebiet „Raab“. Die Gemeinde wurde daher von der Naturschutzabteilung beim Amt der Bgld. Landesregierung aufge-

fordert, binnen angemessener Frist um naturschutzbehördliche Bewilligung anzusuchen oder das Bauwerk zu beseitigen. Widrigenfalls würde eine zwangsweise Räumung erfolgen.

Fast zeitgleich wurde die Gemeinde auch von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, um baubehördliche Bewilligung anzusuchen. Nachdem jedoch seitens der Gemeinde keinerlei Veranlassungen getroffen wurden, wurde von der Bezirkshauptmannschaft mittels Bescheid die Entfernung des Bauwerkes aufgetragen.

Letztendlich wurde von der Gemeinde eine Fristerstreckung für den vorgeschriebenen Bauabbruch erwirkt um eine Umwidmung für das Grundstück durchführen zu können. Das Verfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

* **Mobiler Verkaufsstand im Natur- und Landschaftsschutzgebiet**

Im Bezirk Neusiedl ersuchte 2007 eine Landwirtin um Bewilligung, ihre Produkte in der Zeit von April bis Oktober mittels eines mobilen Verkaufsanhängers auf ihrem eigenen Grundstück verkaufen zu dürfen. Begründet wurde dies mit der direkten Vermarktung ihrer Produkte an Radfahrer, die an den Obstanlagen vorbei fahren. Da das Grundstück im Natur- und Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See, sowie im Natura-2000-Gebiet Neusiedler See liegt, wurde der Sachverhalt von der Naturschutzabteilung geprüft und folgende Auflagen erteilt: Eine Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, wie z. B. einer Bodenbefestigung sind untersagt. Am Abend müsse der ursprüngliche Zustand des Aufstellplatzes wieder hergestellt und der Anhänger entfernt werden.

Einige Wochen später wurde bei einer amtlichen Kontrolle jedoch festgestellt, dass der Anhänger samt Traktor, sowie aufgestellte Tische und Bänke, eine Werbetafel und eine Pergolakonstruktion nicht regelmäßig abends entfernt werden. Auch würden Produkte, die nicht ausschließlich aus eigener landwirtschaftlicher Produktion stammen, verkauft werden. Die Landwirtin wurde bei Androhung des Entzuges der Bewilligung aufmerksam gemacht, die Vermarktung entsprechend der behördlichen Festlegungen durchzuführen.

Im darauf folgenden Jahr wurde angefragt, ob der Verkaufswagen und zusätzlich eine WC-Anlage nicht dauerhaft abgestellt werden könne, welches von der zuständigen Behörde abgelehnt wurde.

Das zeitweilige Abstellen des Verkaufswagens stellt an sich schon eine Beeinträchti-

gung des Landschaftsbildes dar. Durch das dauerhafte Abstellen von Gegenständen wie Traktor, Anhänger, Tische, Bänke, etc. erfolgt eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und sei daher abzulehnen.


Dennoch wurde mittels Bagger auf dem Grundstück mit der Errichtung einer Senkgrube aus Beton begonnen und trotz Aufforderung zur Arbeitseinstellung das Bauvorhaben fertig gestellt. Ein Strafverfahren wurde eingeleitet.

Mehrmalige Überprüfungen durch Naturschutzorgane ergaben auch in diesem Jahr, dass Anhänger und Zugfahrzeug nicht wie vorgeschrieben, jeden Abend in die Haus- und Hofstelle gebracht wurden. Daraufhin wurde eine Entfernung derselben angeordnet.

Im Jahr 2009 erging neuerlich bei der Naturschutzbehörde das Ansuchen um Errichtung eines Verkaufslokales mit WC-Anlage und einem Lagerkeller, sowie dem Einbau einer Senkgrube. Da keine entsprechende Flächenwidmung für ein solches Bauvorhaben vorhanden ist (derzeit Grünland landwirtschaftliche Nutzung), wurde der Antrag mit Bescheid abgelehnt. Trotz fehlender Genehmigung wurden der Traktor und der Verkaufsanhänger auch in diesem Sommer auf dem Grundstück dauerhaft abgestellt. Da es sich hierbei nach § 2 der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedler See um eine Verwaltungsübertretung und nach § 78 Abs. 4 NG 1990 um ein Dauerdelikt handelt, wurde abermals ein Strafverfahren eingeleitet.

* Pflegemaßnahmen entlang des Stooberbaches

Im Februar 2009 wurden so genannte „Pflegemaßnahmen“ im Uferbereich des Stooberbaches in Form eines totalen Kahlschlages vorgenommen. Vom bestehenden Ufergehölz, das auf beiden Seiten angrenzte, blieben nur ein paar wenige Bäume übrig. Nach den im Februar 2009 von der Naturschutzabteilung ausgearbeiteten Richtlinien für Pflegemaßnahmen an Bachbegleit- und Ufergehölzen dürfen nach Möglichkeit keine Lücken im Uferbegleitgehölz entstehen. Durch den Kahlschlag wurde die ökologische Funktion der Uferbegleitvegetation empfindlich beeinträchtigt, sodass sich nicht heimische Pflanzenarten wie der Japanische Staudenknöterich ungehindert ausbreiten konnten.

 § 7 der Allgemeinen Naturschutzverordnung sieht vor, dass die zuständigen Behörden mindestens drei Wochen vor der Durchführung von Pflegemaßnahmen an Bachbegleit- und Ufergehölzen verständigt werden müssen.

Dies dürfte hier unterlassen worden sein. Der Waldverband, der die Arbeiten durchführen ließ, wurde per Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, binnen angemessener Frist eine Wiederaufforstung mit bodenständigen, heimischen Gehölzarten durchzuführen. Dieser erklärte die Bepflanzung des Uferstreifens mit Schwarzerle und gemeiner Esche bis Frühjahr 2010 fertig zu stellen. Das rasche Reagieren und Eingreifen der Behörden soll hier lobend erwähnt werden.

* Ablagerung von Abfällen im Steinbruch St. Margarethen

Im Zuge eines Lokalaugenscheins zur Festspielsaison beobachteten Amtssachverständige ein aus dem Steinbruch kommendes Arbeitsfahrzeug einer Kanalreinigungsfirma. Ermittlungen ergaben, dass tatsächlich Reste von Kanalräumungen auf einem Grundstück im Steinbruch St. Margarethen, der als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen ist, abgelagert wurden. Es wurden sowohl die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung als auch die wasserrechtliche Behörde benachrichtigt. Letztere stellte fest, dass neben feinsandigen, tonartigen Ablagerungsschichten auch Toilettartikelreste zu finden waren. Der mutmaßliche Verursacher bestritt die Aufbringung von Klärschlamm. Er bestätigte lediglich die Ablagerung von Schleifsand, welches von einem nahe gelegenen Betonwerk und Baustoffhandel in Auftrag gegeben wurde. Hierbei wird Schleifsand in flüssigem Zustand auf das Grundstück verbracht, einmal im Jahr ausgebaggert und als Sandmaterial wieder verwertet. Jene Baustofffirma, die die Verbringung in Auftrag gegeben hatte, wurde aufgefordert die abgelagerten Abfälle bis März 2010 restlos zu entfernen.

Manches Mal kann ein angeblicher Umweltmissstand sehr rasch aufgeklärt werden, und hat ganz natürliche Ursachen.

* Wasserverschmutzung im Schlosspark Eisenstadt


Ein aufmerksamer Fußgänger beobachtete seit geraumer Zeit, dass aus einer Abwasserleitung, die von der Orangerie in den Maschinenteich führt, milchiges bis weiß-graues Wasser floss. Im Sommer befände sich immer wieder ein Algenblütenteppich

und eine Schmutzschicht an der Oberfläche des kleinen Teiches. Die von der LUA kontaktierte Stadtgemeinde Eisenstadt ließ den vermeintlichen Missstand sowohl von der Bauabteilung als auch vom Wasserrechtsreferat prüfen und konnte keine Gewässer-
verunreinigung feststellen. Die Abwasserleitung werde ausschließlich zur Ableitung von Regen- und Dachwässern verwendet. Die milchig bis graue Färbung erkläre sich aus dem Schmutzfilm, der durch die Anschotterung des Vorplatzes der Orangerie bei trockenem Wetter entsteht.

Oftmals genügt es jedoch die Menschen auf die rechtliche Situation hinzuweisen, um einen Missstand abzustellen. Viele glauben sich im Recht, weil „es immer schon so Praxis war“ oder tun dies aus reiner Unwissenheit.

* **Verbotenes Verbrennen in Neutal**

Aufgrund einer anonymen Anzeige bezüglich Rauch- und Geruchsbelästigung, wurde im Zuge eines Lokalaugenscheins in einem Hausgarten in Neutal eine korbähnliche Feuerstelle entdeckt, die zum Teil mit Papierabfall (Kartons) gefüllt war. Nämlicher Hausgarten befindet sich in unmittelbarer Nähe des Kindergartens, des Spielplatzes und des Seniorenheimes. Über Vermittlung des Amtmannes wurde der Grundstücksbesitzer auf die Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes und deren Strafbestimmungen aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall Strafanzeige erstattet werden müsste. Es gab seither keinerlei weitere Beschwerden.

 *Seit 13. August 2002 verbietet das Bundesluftreinhaltegesetz das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen. Unter dieses Verbot fällt insbesondere das Verbrennen von Altreifen, Gummi, Kunststoffen, Lacken, synthetischen Materialien, nicht naturbelassenem (behandeltem) Holz, Verbundstoffen und sonstigen die Luft verunreinigenden Stoffen außerhalb dafür bestimmter Anlagen. Wer gegen dieses Gesetz verstößt ist von der Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) mit Geldstrafen bis zu 3.630,- Euro zu bestrafen. Entsteht durch das Verbrennen ein großer Schaden für Menschen, Tiere oder die Umwelt können vom Gericht Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren verhängt werden.*

3. Begutachtungen und Verfahren

Die Burgenländische Landesumweltschafenschaft hat das Recht zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen (auch zu Bundesgesetzen werden Stellungnahmen, großteils gemeinsam mit den Umweltschafenschaften der anderen Bundesländer abgegeben). Die LUA wirkt in zahlreichen Verfahren als Partei mit und hat das Recht der Beschwerde an den VfGH und den VwGH.

3.1. Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen

Im Berichtszeitraum gab die Landesumweltschafenschaft bspw. zu folgenden Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen im Rahmen einer Begutachtung Stellungnahmen ab:

- ✓ Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 1999 geändert wird
- ✓ Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Neusiedlersee im Bereich des Seebades Podersdorf am See
- ✓ Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland, mit welcher die Ausübung der Wassersportart des Kite-Surfens auf Teilen des Neusiedlersees eingeschränkt wird
- ✓ Entwurf eines Gesetzes über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz - Bgld. UHG – Novelle)

In den Stellungnahmen der Landesumweltschafenschaft wurden die von ihr zu wahren Interessen entsprechend berücksichtigt. Nicht immer findet sich dann die geäußerte Meinung im Gesetz wieder. Nicht unproblematisch ist, dass Änderungen der Entwürfe während bzw. nach der Begutachtungsfrist nicht mehr beurteilt werden können.

Die Aufzählung der eingelangten Entwürfe ist nicht vollständig, da in einigen Fällen keine Bedenken geäußert oder Verbesserungsvorschläge gemacht werden mussten.

Auch zu Bundesgesetzen wurden bspw. zu folgenden Entwürfen Stellungnahmen abgegeben:

- ✓ Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)
- ✓ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - Novelle
- ✓ Novelle des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG – Novelle)
- ✓ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung – AVV -Novelle)

3.2. Berufungen

Der § 3 des Bgld. LUA-G sieht vor, dass die Landesumweltanwaltschaft als Verfahrenspartei das Recht hat gegen die Entscheidungen der Behörden Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben. Die Gründe für die Einbringung von Berufungen waren vielfältig und konnten in den meisten Fällen durch Abänderung der Projekte und neuerlicher Verhandlungen zu einem positiven Ende gebracht werden. Als häufigste Ursache für die Einbringung einer Berufung war die Übergehung des Parteiengehörs der Landesumweltanwaltschaft. Bei anderen Projekten war die Flächenwidmungskonformität nicht gegeben. Unrichtige Beweisführung und Verfahrensfehler, sowie die Durchführung von Vorhaben ohne vorherige Genehmigung, waren weitere Gründe.

- ✓ Schotterwerk im Südburgenland
- ✓ Errichtung eines Kellerlagerraumes im Grünland im Raum Eisenstadt
- ✓ Golfplatz im Raum Güssing
- ✓ Errichtung eines Einkaufszentrums im Raum Parndorf
- ✓ Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Lagerhalle mit Lagerbo-

nen, Manipulationshalle mit Getreidetrockenanlage und Getreidesilos, Errichtung einer Einfriedung und Zufahrtstor im Bezirk Mattersburg

- ✓ RVH Reststoffverwertungs GmbH Heiligenkreuz/L.

3.3. Raumplanungsgesetz

* Gemeinde Parndorf – Flächenwidmung

Am 11. 5. 2009 wurde die Landesumweltanwaltschaft von der LAD-Raumordnung in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeinde Parndorf einen Entwurf zur 4. Änderung ihres digitalen Flächenwidmungsplanes gemäß § 18 des burgenländischen Raumplanungsgesetzes zur allgemeinen Einsicht aufgelegt hatten. Die Änderungen betrafen die als „Grünland – landwirtschaftlich genutzte Fläche“ gewidmeten Flächen, die in „Aufschließungsgebiet – Betriebsgebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“ umgewidmet werden sollten. Die Absicht der Gemeinde bestand darin auf einem ca. 6,4 ha großen Areal die Möglichkeit für die Errichtung von Fachmarktgebäuden zu schaffen. Die diesbezüglichen Gutachten der Abt.5/III – Natur- und Umweltschutz, sowie der Biologischen Station Neusiedler-See, fielen beide negativ aus. Das Hauptargument letzteren Gutachtens war, dass die durch die Umwidmung ermöglichten neuen Baumaßnahmen äußerst wertvolle Vegetationsbestände zerstörten und damit der Lebensraum von Pflanzenarten gefährdet wäre, welche sich auf der Roten Liste gefährdeter Arten befinden.

Am 9. 6., noch vor den oben angesprochenen Gutachten, hatte sich auch schon die LUA, aus nachstehenden Gründen, gegen die beabsichtigte Umwidmung ausgesprochen, wenngleich sie zeitgleich die Möglichkeit für einen Kompromiss vorbereitete:

- ✓ Zunächst schien die Umwidmung noch weiterer Flächen im Rahmen des Gewerbe- und Industrieparks Parndorf schlichtweg nicht notwendig zu sein, da die bereits gewidmeten Flächen ein Projekt von der Größenordnung des im Genehmigungsfall geplanten, auch so zu realisieren erlaubten.
- ✓ Im Bewusstsein, dass die Gemeinde Parndorf im Landesentwicklungsplan als höchstrangiger Standort für Industrie und Gewerbe festgelegt ist, wurde von der LUA zu bedenken gegeben, dass in der Zeit der Einreichung auch ein Verkehrs- und Gesamtkonzept für die Wirtschaftsparks Parndorf und Neusiedl am See erarbeitet wurde und es insofern sinnvoll wäre, mit der Umwidmung noch die Fer-

tigstellung desselben abzuwarten, damit die Erschließung neuer Betriebsgebiete, sowie deren Nutzung mit dem Umwelt- und Landschaftsschutz in den betreffenden Regionen abgestimmt werden könne.

- ✓ Zuletzt wies die LUA darauf hin, dass es überaus vernünftig wäre das geplante Projekt innerhalb eines angemessenen Generalkonzepts für die Region Parndorf zu verorten, indem von der Gemeinde verbindliche Widmungsgrenzen festgelegt werden sollten, damit auch der Natur- und Landschaftsschutz sich an langfristigen Rahmenbedingungen orientieren könne.

Nachdem die Gemeinde Parndorf ihre Bauvorhaben und Verkehrserschließungsmaßnahmen in jene des erarbeiteten Gesamtverkehrskonzept integriert hatte sowie im Gemeinderat verbindliche Widmungsgrenzen beschlossen und auch entschieden wurde, dass, bevor neue Umwidmungen erfolgen sollten, alle im Betriebs- und Industriepark Parndorf vorhandenen Flächen zur Gänze auszunutzen sind, erging am 12. 11. per Bescheid der LAD-Raumordnung die Genehmigung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Auch in diesem Fall konnte die Umweltschutzbehörde ihre mediative Funktion zur beschleunigten Abwicklung eines Projektes einsetzen und sowohl die in diesem Fall öffentlichen Wirtschaftsinteressen berücksichtigen, als auch die regionalen Naturräume und Landschaftsbilder mit ihren spezifischen Beständen von Pflanzen- und Tierarten in ein langfristig gesichertes Refugium überführen.

3.4. Naturschutzgesetz

* Bau einer Trafostation im Naturpark „Neusiedlersee – Leithagebirge“

Um eine bereits bestehende Radaranlage des österreichischen Bundesheeres mit Strom zu versorgen, wurde eine naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Trafostation samt 20-kV-Anspeisekabel erteilt. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten stellte das gebietsmäßig zuständige Naturschutzorgan jedoch fest, dass beidseitig der Kabeltrasse mit schwerem Baugerät gearbeitet und dabei wertvolle Trockenrasenbestände beeinträchtigt bzw. zerstört wurden. Gehölze wurden gerodet; das überschüssige Material sei einfach auf den an der Kabeltrasse beidseits angrenzenden Halbtrockenrasen und Trockenrasenflächen planiert worden, anstatt fachgerecht entsorgt oder wieder verwertet zu werden. Auch die durchgehend

weiß-blau-weiße Markierung des Forstweges sei verschwunden, eine Benutzung des gesamten Trassenbereiches durch Fußgänger sehr wahrscheinlich aber für das Gebiet unerwünscht.

Mit dem Betreiber der Station und dem Militärkommando Burgenland konnte man sich dahingehend einigen, dass folgende Maßnahmen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes durchgeführt werden:

- ✓ Neumarkierung und Kenntlichmachung (Markierungen und Hinweistafeln) des ursprünglichen Fußgängerweges im Trassenbereich
- ✓ Im Bereich der gerodeten Stellen soll das Wiederaufkommen eines Sträucherbestandes gefördert werden.
- ✓ Eine jährliche Frühjahrs-Kontrolle soll gewährleisten, dass es zu keinem invasiven Bewuchs mit Robinien kommt.
- ✓ Jährliche Nachkontrolle, ob die Wiederherstellung des Trockenrasens selbstständig gelungen ist oder ob Maßnahmen zu setzen sind.


* **Bau eines 20 kV-Schalthauses im Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See**

Zu Jahresbeginn 2009 ersuchte die BEWAG um naturschutzbehördliche Bewilligung für ein Schaltheus welches im Europaschutzgebiet Natura 2000 errichtet werden und zwei angrenzende Ortschaften mit Strom versorgen sollte. Nach mehreren Vorgesprächen in denen auf die besondere Sensibilität und Bedeutung im Hinblick auf das UNESCO-Weltkulturerbe hingewiesen wurde, konnte eine Einigung zwischen der BEWAG, den Amtssachverständigen und dem LUA erzielt werden. Bedingungen für die Errichtung waren: die Verringerung der Raumhöhe auf das notwendige Mindestmaß, die Absenkung des Gebäudes um 1 m und die Bepflanzung eines mindestens 8 m breiten Sichtschutzgürtels rund um das Schaltheus mit einheimischen Sträuchern und Bäumen. Die zu pflanzenden Bäume müssten eine Mindesthöhe von 2,5 m und jene der Sträucher von 1 m betragen. Durch all diese Maßnahmen wurde die Beeinträchtigung der Landschaft durch das Gebäude auf ein Minimum reduziert und es konnte ein für alle Beteiligten vertretbarer Kompromiss gefunden werden.

* Errichtung einer Golfanlage – Wiederherstellung

Die Naturschutzabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung erteilte im April 2002 die Genehmigung zur Errichtung einer „Driving Range“. Auf Grundstücken mit der Widmung „Bauland – Erholung und Fremdenverkehr“ sollten Abschlagplätze mit einer Größe von 3 x 3 m errichtet werden. Die Bewilligung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die vorseehischen Feuchtwiesenflächen dadurch weder verändert, noch beeinträchtigt werden.


Im Jahr 2003 wurden jedoch vom Betreiber eines Beherbergungsbetriebes mit Restaurant und angeschlossenen Reitbetrieb sechs weitere „greens“ im Ausmaß von ca. 90 m² bis 200 m² auf eben diesen, im Natur- und Landschaftsschutzgebiet gelegenen Grundstücken, errichtet. Es handelte sich dabei um 10 bis 30 cm hohe, durch Aufschüttung auf die ebenen Seewiesenflächen mittels Rasenziegeln hergestellte Flächen für Zwecke des Golfsportes. Eine Beregnungsanlage wurde ebenfalls eingerichtet. Die Biologische Station stellte nach Meldung des zuständigen Naturschutzorganes fest, dass die geplante Nutzung des Gebietes als Golfplatz eine Verschlechterung der betroffenen Lebensräume gemäß FFH-Richtlinie darstellt.

 *Gem. § 2 der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedler See, LGBl. Nr. 22/1980 ist es verboten, Eingriffe vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die Sicht auf den See zu erschweren oder zu unterbinden. Es ist auch verboten, den natürlichen Zustand der Gewässer, Wasserflächen, Wasserläufe, Schilfflächen und Wiesenflächen (einschließlich Salzsteppen) zu verändern.*

Sowohl das Aufschütten mit ortsfremdem, humosen Bodenmaterial und die Begrünung mit Rasenziegeln, als auch die erfolgte Düngung und künstliche Beregnung trugen zu einer nachhaltig wirksamen Standortsveränderung bei und standen daher im Widerspruch mit den Erhaltungszielen (Verschlechterungsverbot!).

Seit ca. 30 Jahren wurden die Grundstücke, welche auch entsprechend gewidmet sind, reitportlich intensiv genutzt. Die natürliche Vegetation konnte diese Nutzung trotz Vertrittes durch die Pferde gut überdauern.

Seitens der Naturschutzabteilung wurde der Golfplatzbetreiber aufgefordert, die „greens“ samt Beregnungsanlage bei trockenen Witterungsverhältnissen restlos zu entfernen.

 Gem. § 55 Abs. 3 des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl.Nr. 27/1991, obliegt die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes demjenigen, der die Maßnahme veranlasst oder gesetzt hat.

Die Wiederherstellungsarbeiten sollten behutsam durchgeführt werden um die Flurschäden möglichst gering zu halten.

Die Gemeinde, welche ein Umwidmungsverfahren angestrebt hatte, nahm dieses Ansinnen aufgrund des negativen Naturschutzgutachtens wieder zurück.

Nachdem der Verursacher den schriftlichen und mündlichen Aufforderungen zur Wiederherstellung nicht nachgekommen war, wurde der Wiederherstellungsauftrag mittels Feststellungsbescheid erteilt. Da auch dieser kein Ergebnis erbrachte, wurde der Fall zur Vollstreckung an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet.

Letztendlich konnten sich die Behörde und der Betreiber unter Mitwirkung der Landesumweltanwaltschaft auf folgende Vorgangsweise einigen:

- ✓ Der Betreiber entfernt die 6 widerrechtlich errichteten „greens“ vollständig unter Einhaltung der von der Naturschutzabteilung erteilten Auflagen (möglichst schonende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes)
- ✓ Der Betreiber erhält eine auf 5 Jahre befristete Genehmigung zur Betreibung einer Öko-Golfsportanlage unter Einhaltung der von der Naturschutzabteilung erteilten Auflagen (Erhaltung des ursprünglichen Zustandes unter Verbot von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen, etc.)
- ✓ Die innerhalb dieser 5 Jahre gesammelten Erfahrungen werden für die Entscheidung über die Folgenutzung herangezogen.

* Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen

Die im Jahr 2008 durch extreme Hochwasserereignisse ausgelösten Schäden an Infrastruktureinrichtungen und auch an Privateigentum entstanden im hohen Ausmaß durch Verklausungen an Bächen und Flüssen. Aus diesem Grund wurde das sog. „Winterprogramm zur Wiederherstellung und Pflege der Fließgewässer“ ins Leben gerufen. Die Wasserbauabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung konnte für diesen Zweck namhafte Fördermittel vom Bund anfordern. 50 Facharbeiter der Bau- und Betriebsdienstleistungszentren versuchten im Winter 2008 zahlreiche Böschungs- und Uferbrüche zu sanieren. Auch von betroffenen Gemeinden beauftragte Firmen waren damit beschäftigt, Schäden zu beheben. Da diese Unternehmen jedoch wirtschaftlich arbeiten müssen, wurden die Maßnahmen nicht immer im Sinne des Naturschutzes gesetzt.

Oft wurden wertvolle, gesunde Bäume, welche der Firma natürlich finanziellen Nutzen bringen, gefällt. Mancherorts kann man durchaus von totalem Kahlschlag sprechen.



Dies veranlasste die Landesumweltanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und der Abt. 5 – Hauptreferat Naturschutz ein Merkblatt, bzw. Einreichformular zur Pflege der Bachbegleitvegetation zu entwerfen. Dieses sollte in Zukunft bei allen Bezirkshauptmannschaften sowie bei den Abteilungen 8 und 9 aufliegen.

Die Richtlinie ist im Anhang nachzulesen.

📖 § 7 der Allgemeinen Naturschutzverordnung sieht vor, dass die zuständigen Behörden mindestens drei Wochen vor der Durchführung von geplanten Maßnahmen des Abrensens von Schilf- und Röhrichtbeständen, von Maßnahmen der Landschaftspflege, der notwendigen Instandhaltung und Wartung von Anlagen sowie von der Instandhaltung von Uferbereichen verständigt werden müssen.

* Errichtung eines Rückhaltebeckens

Ende des Jahres 2009 wurde die Landesumweltanwaltschaft von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über die geplante Errichtung eines Rückhaltebeckens informiert und aufgefordert innerhalb von 2 Wochen dazu Stellung zu nehmen. Durch die Errichtung eines 1248 m langen Hochwasserschutzdammes und eines Rückhaltebeckens sollte eine Gemeinde vor einem „100-jährigen Hochwasser“ geschützt werden. Zur Durchführung der Maßnahmen wäre auch die Verlegung der Pinka um 200m in Richtung Westen notwendig. Wie sich im Zuge weiterer Gespräche und dem Studium der Akten herausstellte, wurde die Landesumweltanwaltschaft bei Planungen und Vorgesprächen nicht mit eingebunden. Die Gemeinde argumentierte damit, dass sie sich bereits seit dem Jahr 1997 mit dem Gedanken auseinandersetze, die Bevölkerung vor Hochwasser zu schützen. Konkrete Planungen erfolgen seit dem Jahr 2002 und mündeten in der fünften Variante, die sich nach schwierigen Verhandlungen mit den Grundeigentümern und Anrainern als kostengünstigste herausstellte. Der wasserrechtliche Bescheid sei zwischenzeitlich ebenfalls ergangen. Der Sachverständige für Landschaftsschutz und der Bgld. Landesumweltanwalt stellten jedoch fest, dass das geplante Zuschütten und Verlegen der Pinka, einen wesentlichen Einfluss auf den Charakter des Landschaftsbildes haben und einen naturnahen Flussabschnitt mit Auwald zerstören würde. Zur Vermeidung dieses doch erheblichen Eingriffes in ein natürliches Gefüge wurde die Verschiebung der Piste eines angrenzenden Flugfeldes um 30 m nach Süden vorgeschlagen. Dies wurde aus Sicherheitsgründen, die gemäß Luftfahrtgesetz vorgeschrieben sind, abgelehnt. Ein darauf folgender Lokalausweis ergab, dass 0,75 ha flussbegleitenden Auwaldes bereits gerodet worden war, um die Einflugschneise des Flugfeldes zu verlängern. Die Landesumweltanwaltschaft und der Sachverständige für Landschaftsschutz konnten ihre Zustimmung zum Projekt nur bei Einhaltung folgender Auflagen erteilen:

- ✓ Das Ersatzgerinne muss naturnah gestaltet werden um den entstandenen Schaden auszugleichen: Sukzession zulassen, Steinschichtungen mit offenen Fugen, etc.
- ✓ Der kleine Auwaldrest mit geschützten Pflanzenarten (Straußenfarn – Rote Liste, Gefährdungsgrad 2), darf während der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden (keine Entfernung von Gehölzen!)
- ✓ Geplante Anpflanzungen nach Fertigstellung der Anlage dürfen nur mit bodenständigen, heimischen Baum- und Straucharten erfolgen

- ✓ Es sind Uferstrukturen zu schaffen
- ✓ Eine ökologische Bauaufsicht ist einzurichten

Im Zuge all dieser Bemühungen um Hochwasserschutz regt der Bgld. Landesumweltanwalt Mag. Frühstück im Sommer 2009 Politiker und Vorstände der betroffenen Abteilungen an, eine umfassende und multidisziplinäre Ursachenforschung zu betreiben, sowie eine emotionslose aber sachlich und fachlich fundierte Diskussion ohne vorzeitige Schuldzuweisung zu führen, bei der Experten aller Fachkreise gemeinsam zu einem sinnvollen Ergebnis kommen sollten. In einer ersten Expertenrunde wurde festgelegt, dass sich die Fachabteilungen zwei bis dreimal im Jahr zu Koordinations- bzw. Informationsgesprächen treffen sollten. Weiters wurde vereinbart, dass die Bauträger (Gemeinden und Wasserverbände) dahingehend informiert werden, dass sie vor geplanten Maßnahmen Kontakt mit der Abt. 9 – Wasserbau des Amtes der Bgld. Landesregierung aufnehmen müssen. Diese wird in Folge alle betroffenen Fachabteilungen (Naturschutz, Straßenbau, Forst, LUA, etc.) informieren und koordinieren und zu einem Lokalaugenschein und zur Projektsbesprechung einladen.

* Teichanlage – Mönchmeierhof

Bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart erging am 4. 6. 2009 die Anzeige, dass in der KG-Mönchmeierhof diverse Arbeiten rund um eine Teichanlage verrichtet würden. Ein Lokalaugenschein am 8. 6. ergab, dass massive Eingriffe in das lokal bestehende Natur- und Landschaftssystem geschehen waren. So wurde die vormals flach abfallende Uferböschung abgegraben und mit Holzpiloten und –pfosten künstlich befestigt; das so gestaltete Steilufer wäre, wie spätere Gutachten nachdrücklich feststellten, bei niedrigem Wasserstand sowohl für Amphibien als auch für Wildtiere unüberwindbar und folglich eine Art „Todesfalle“ gewesen. Weiters wurde entlang eines der beiden das Grundstück begrenzenden Bachufer auf einer Länge von 41 m eine radikale Rodung durchgeführt; diese baumkahle Fläche wurde anschließend mit standortfremden Fichten bepflanzt. Zuletzt wurde auf einer Länge von 400 Laufmetern, der, parallel zum gerodeten Bachufer, verlaufende öffentliche Feldweg mit Bauschutt befestigt.

In der Folge wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde ein Verfahren eingeleitet. Nach Erstellung von Gutachten sowohl der Abteilung 5/III „Natur- und Umweltschutz“

des Amtes der burgenländischen Landesregierung, als auch der Biologischen Station Neusiedler See, erging per Bescheid, dass die naturschutzbehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben nicht erteilt werden könne. Die beiden diesbezüglichen Hauptgründe waren erstens die radikale Rodung des Bachufers, das in absehbarer Zeit einen nicht mehr wiederherzustellenden Riss in der Wahrnehmung der entsprechenden Kulturlandschaft zeitige, sowie die durch die Begradigung des Teichufers entstandene „Todesfalle“, welche ein gewisses Gefahrenpotential für Tierwelt der Umgebung darstellte und insofern einen Eingriff in den vorhandenen Naturraum. Dem Bauherrn wurde, auch auf Drängen der Bgld. Landesumweltanwaltschaft als Verfahrenspartei, aufgetragen die getätigten Maßnahmen wieder rückgängig zu machen und die Teichanlage so wiederherzustellen, dass sie den Anforderungen des Natur- und Tierschutzes, wie von den Amtssachverständigen gutachterlich beurteilt, entsprechen.

Gleichzeitig hat die zuständige Strafbehörde ein Strafverfahren abgewickelt.

✦ Einfriedung eines Weingutes

Am 21. 8. 2006 wurde um Genehmigung für den Bau einer Lagerhalle angesucht, die sich außerhalb des Ortes befinden sollte. Knapp zwei Jahre später suchte derselbe Bauwerber um Ausbau dieser Lagerhalle zu einem Weingut an, da der alte Betrieb, im Ortszentrum gelegen, sowohl überlastet als auch keine sinnvolle bauliche Erweiterung erlaubte, ohne die Anrainer zu belasten. Da das entsprechende Grundstück laut Flächenwidmungsplan als „Grünland-Weingut“ verzeichnet und innerhalb des Natura-2000, sowie des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Neusiedler See und innerhalb der Kernzone des UNESCO Welterbes Fertö-Neusiedlersee gelegen war, konnte eine etwaige Bewilligung nur unter Auflagen erteilt werden. Diese sollten vor allem die weitgehend reibungslose Integration des Bauvorhabens in das spezifische Landschaftsbild dieser Region gewährleisten. Letztlich erfolgte die naturschutzbehördliche Bewilligung des Projekts am 30. 5. 2008, nachdem die burgenländische Landesumweltanwaltschaft mittels detailgetreuer 3-D Montagebilder von der sanften Einbindung des Projekts in das vorherrschende Landschaftsbild überzeugt werden konnte.

Soweit schien dieses Projekt abgeschlossen; da beantragte der Bauwerber am 4. 6. 2009 die Errichtung einer Einfriedung rund um das gesamte Grundstück. Diesbezüglich stellte die LUA umgehend fest, dass kein Weingut im Grünland einem so hohen Gefahrenpotential, wie Vandalismus oder dergleichen, ausgesetzt sei, um eine solche Baumaßnahme nachvollziehbar erscheinen zu lassen. Entsprechend erging der Bescheid,

dass diese Baumaßnahme für die Nutzung eines Weingutes im Sinne der Bestimmung des § 20 des burgenländischen Raumplanungsgesetzes nicht notwendig wäre.

 § 20 Abs. 5: Die Notwendigkeit im Sinne des Abs. 4 ist dann anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass [...]

d) raumordnungsrelevante Gründe (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung, etc.) nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich dieses Bescheides wäre nun in weiterer Folge zu erwarten gewesen, dass vom Bauwerber ein einschlägiges Gutachten mit einem Vorschlag eingegangen wäre, dass die Befürchtungen über etwaige Aspekte, welche sich für das Landschaftsbild sehr nachteilig auswirken hätten können, zerstreuen würde. Insofern war die Überraschung groß, als im Rahmen eines Lokalaugenscheins am 24. 6. 2009 festgestellt werden musste, dass die Bauarbeiten schon begonnen hatten. Es handelte sich um eine das gesamte Grundstück umfassende Einfriedung, welche über einen 25 cm hohen Betonsockel, auf dem ein Maschendrahtzaun über Stahlträgerelemente befestigt werden sollte, verlief. Am 4. 8. reichte der Bauwerber ein Gutachten nach, welches keine nachteiligen Aspekte des Bauprojektes für den Charakter der Kulturlandschaft attestierte.

Schließlich konnte man sich dahingehend einigen, dass der Bauwerber sich verpflichtete, Weinstöcke unmittelbar hinter dem Maschendrahtzaun zu pflanzen, damit diese jenen mit der Zeit umranken und somit die landschaftlich wahrnehmbare Harmonie wiederhergestellt werde. Dieser Kompromiss entsprach auch den Vorlagen des Weltkulturbeirates. Die diesbezüglichen Pläne wurden vom Bauherrn am 27. 4. 2010 nachgereicht.

Das Verfahren ist noch laufend.

* Natursteinmauer – KG Eisenberg

Am 2. 10. 2008 wurde bei der Bgld. Landesumweltanwaltschaft telefonisch eine Anzeige über die Errichtung von Natursteinmauern in der KG Eisenberg eingebracht. Daraufhin wurde, nach erfolgtem Lokalaugenschein, am 3. 10. als Sachverhalt festgestellt, dass in nämlicher Gemeinde ein alter Weinkeller abgerissen und an seiner statt, auf einer Länge von 60 Metern und einer Höhe von 5 Metern, eine Natursteinmauer samt einer 3 m hohen Nische mit Betonüberdachung errichtet worden war. Weiters

wurde unweit der ersten mit dem Bau einer zweiten, 22 m langen und 6 - 7 m hohen, Natursteinmauer begonnen. Beide Bauvorhaben wurden auf Grundstücken, die als „Grünland-Kellerzone“, d.h. im Landschaftsschutzgebiet, gewidmet waren, ohne naturschutzbehördliche Bewilligung durchgeführt. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde noch am selben Tag telefonisch ein sofortiger Baustopp verfügt, welcher fünf Tage später und nach Rücksprache mit der Landesumweltanwaltschaft auch per behördlichen Bescheid dem Bauherrn mitgeteilt wurde.

Zwei Tage vor Ausstellung des Bescheides hatte der Bauherr nachträglich um Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bei der Abt. 5/III angesucht und begründete das Erfordernis der Maßnahme mit der Hangsicherung aus erdstatischen Gründen. Diese war als Teil einer planmäßig durchgeführten Kurvenkorrektur im Zuge eines Entwicklungsplans für Straßenausbau und –korrekturen auf dem gesamten Gemeindegebiet Dt. Schützen-Eisenberg vorgesehen, d.h. als Projekt überörtlicher Raumplanung im Sinne des öffentlichen Interesses definiert. Die Gemeinde beantragte deshalb eine Widmungsänderung der betroffenen Grundstücke nach §18a des Raumplanungsgesetzes; die entsprechende Änderung der Flächenwidmung erfolgte im Interesse der Verkehrssicherheit.

§ 18a Abs.1

In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat Widmungsänderungen vornehmen, wenn

a) der widmungsmäßigen Verwendung dieser Gebiete keine öffentliche Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen, [...].

Auf Grund dieses Falles wurde beschlossen, ein ständiges Gremium einzurichten, welches zweimal jährlich über Anpassungen sämtlicher Bau- und Erhaltungsmaßnahmen im Straßenbaubereich des nämlichen Gebietes mit denen naturschutzbehördlicher Erfordernisse abstimmt. Den Vorsitz dieses Gremiums, welches sich aus Vertretern des BBS, der BH Oberwart, der Abteilung 5/III sowie der Abteilung 8 - Strassen- Maschinen- und Hochbau des Amtes der Bgld. Landesregierung und Gemeindevertretern zusammensetzte, übernahm der Landesumweltanwalt.

Der LUA kann auf Grund seines Status, konkret als direkt vom burgenländischen Landtag und insofern nicht weisungsabhängiger Beauftragter für alle naturrelevanten Maß-

3. Begutachtungen und Verfahren

nahmen, eine Funktion als Mediator zwischen den Behörden ausüben, die ansonsten gar nicht möglich wäre. In diesen Sitzungen wurde eine Reihe von Landschaftsschutzmaßnahmen beschlossen, welche das Projekt in einem hohen Maße in die bestehende sanfte Hügellandschaft dieser Region mit ihrer artspezifischen Flora und Fauna integrierten.

Das Gremium tagte, bis zum Abschluss des Tätigkeitsberichtes, zwei Mal jährlich.

3.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das UVP-Gesetz räumt dem Landesumweltanwalt volle Parteistellung in Verfahren, sowie die Möglichkeit der Berufung und der Beschwerde an den VwGH ein.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Großverfahren steigt auch die Zahl der Verfahren nach dem *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz* (UVP-G 2000).

Für alle Beteiligten sind die äußerst aufwendigen Verfahren eine besondere Herausforderung hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Ressourcen. Gemeinsam mit den Behörden versucht die Landesumweltanwaltschaft, die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

* **Massentierhaltung in der Mitterndorfer Senke**

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wurde durch ein Schreiben des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland (WLV) auf den geplanten Bau eines Schweinemaststalles samt Gülleanlage in der Gemeinde Zillingdorf (NÖ), nahe der burgenländischen Grenze aufmerksam. Im August 2008 fand eine Projektpräsentation im Gemeindeamt Zillingdorf statt, bei der der Projektwerber (Herr F.) die Absicht erklärte, 2200 Mastschweine und eine „Güllelagune“ in Erdbauweise mit Folienabdichtung und einem Fassungsvermögen von 4.500 m³ errichten zu wollen. Weiters sollten ein Güllekanal vom Stallgebäude zur Güllelagune, eine Zentralheizung mit flüssigen Brennstoffen samt Tank, sowie ein Brunnen errichtet werden.

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, sowie auch die Wasserwerke Baden äußerten im Zuge der Projektvorstellung massive Bedenken gegen das Vorhaben. Sie sehen darin eine massive Gefährdung der Grundwässer am Rande der Mitterndorfer Senke, welche das größte Grundwasservorkommen Mitteleuropas darstellt. Diese wurde durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung einem besonderen Schutz unterzogen. Der WLV Nördl. Bgld. und die Wasserwerke Baden beziehen daraus Trinkwasser für mehr als 120.000 Menschen. Die Brunnenfelder der beiden Wasserversorger liegen in direktem Zustrombereich und in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Schweinestall. Die Entfernung zu den Brunnen in Neufeld beträgt ca. 200 m. Es wird mit einem wesentlichen Stickstoffeintrag in das Grundwasser durch die Ausbringung der großen anfallenden Güllemengen in der Umgebung gerechnet. Weitere Gefährdungspotentiale werden in der Ausführung der Güllelagune mittels Folienabdich-

tung und der Errichtung eines Heizöltanks, gesehen.

Die Stadtgemeinde Neufeld/Leitha fürchtet weiters um ihren Tourismusstandort. Die Gemeinde ist seit Jahren bestrebt diesen aufzuwerten und das Angebot ständig zu verbessern. Der „Bauernsee“ befindet sich in wenigen Hundert Metern Luftlinie vom geplanten Mastbetrieb, der über die Landesgrenzen hinweg gehende Leitharadwanderweg führt unmittelbar daran vorbei.

Als bekannt wird, dass ein weiterer „Mega“-Schweinestall (Herr M.) in der Nachbargemeinde Lichtenwörth (2 km von der geplanten Anlage entfernt) bereits genehmigt ist und sich in Bau befindet, entwickelt sich ein unter Mitwirkung der Burgenländischen und der Niederösterreichischen Landesumweltanwaltschaften reger Schriftverkehr zur Klärung folgender Fragen durch die zuständigen Behörden:

- ✓ Ist im Hinblick auf allfällige Kumulierungen, und mögliche Nahbereiche zu Siedlungsgebieten im Sinne der Z. 43 lit b des Anhangs zum UVP-G 2000 ein Feststellungsverfahren durchzuführen?
- ✓ Fällt das Projekt in den Anwendungsbereich des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (IBG)?


Dem Projektwerber wird daraufhin mitgeteilt, dass eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz vorliegt und ein Ansuchen an die BH Wiener Neustadt zu stellen ist. Sowohl die Wasserentnahme aus dem Grundwasser als auch die Errichtung einer Güllelagune mache ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Die NÖ Landesumweltanwaltschaft stellt einen Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 an die Abteilung RU4 – Umweltrecht beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

Auch dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft werden die Bedenken des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland und der Wasserwerke Baden mitgeteilt. Weiters wird die Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der NÖ Landesregierung um Prüfung ersucht, inwieweit das bestehende Schongebiet Neufeld auf niederösterreichischer Seite erweitert werden könnte.

Die Stadtgemeinde Baden betreibt seit 1985 eine Brunnenanlage, welche für die Trinkwasserversorgung der Stadt Baden und einiger anderer Gemeinden mit insgesamt 40.000 Einwohnern von eminenter Bedeutung ist.

In der Zwischenzeit wird bekannt, dass für den bereits erbauten Schweinemaststall in Lichtenwörth (Herr M.) bereits im Juni 2008 die Baubewilligung für die Unterbringung von 1962 Mastschweinen bis 110 kg und 1.670 Ferkel von 8 – 30 kg erteilt wurde. Aufgrund der zu „geringen“ Anzahl an Tieren unterliegt das Vorhaben nicht dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz.

 *Anlagen mit mehr als 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) können laut § 1 des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben und unterliegen daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.*

In der Zwischenzeit legt ein weiterer Landwirt (Ing. T.) aus Lichtenwörth das Konzept für einen Schweinemaststall mit etwa 2.500 Mastschweinen bei der BH Wiener Neustadt vor.

Mittlerweile haben sich die Medien des Themas angenommen und berichten über eine direkt betroffene Biobauernfamilie, die in unmittelbarer Nähe des bereits errichteten Stalles (des Herrn M.) einen Hof betreiben - ein beliebtes Ausflugsziel auch für Schulen und Kindergärten.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte im Februar 2009 mit, dass von ihrer Seite kein Handlungsbedarf zur Erlassung eines Schutz- oder Schongebietes zum Schutz der Wasserversorgung im Burgenland besteht. Eine mögliche Erweiterung kann nur bundesländerübergreifend und durch das BMLFUW in enger Abstimmung mit NÖ erfolgen.


Die NÖ Landesumweltschutzbehörde stellt neuerlich einen Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 bei der Abteilung RU4 – Umweltrecht beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, diesmal das Projekt Ing. T. und die Voraussetzung der Kumulierung mit dem bereits bestehenden Stall von Herrn M. (1980 Mastschweine) betreffend. Herr Ing. T. hatte mittlerweile seinen Projektantrag abgeändert und mit 2490 Mastschweinen eingegeben, 10 Tiere weniger als der Grenzwert für ein UVP-Verfahren. Berechnungen eines unabhängigen Sachverständigen ergeben aber, dass der geplante Stall überdimensioniert geplant sei und eine Maststallkapazität für 6.200 Mastschweine aufweise.

Obwohl das UVP-Gesetz eine „kumulierende Betrachtung“ der Einwirkungen vorsieht, wurde seitens der NÖ Landesregierung in 1. Instanz entschieden, dass beim Projekt Ing. T. „keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor-

liegt“. Gegen diesen Feststellungsbescheid legte der NÖ Landesumweltanwalt im April 2009 beim unabhängigen Umweltsenat Berufung ein, da der gefällte Spruch weder schlüssig noch nachvollziehbar erschien.

Auf Initiative der Abteilung 9 – Wasserwirtschaft des Amtes der Bgld. Landesregierung und dem WLW Nördl. Bgld., unter Mitwirkung des Bgld. LUA, wurde zu einer Besprechung eingeladen. Vertreter der NÖ und der Bgld. Behörden und Fachabteilungen, sowie der Wasserversorger gründen eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Schongebietsverordnung. Der WV Südliches Wiener Becken übernimmt hierbei den Vorsitz.

Im Sommer 2009 wurden 12 Schweinemastbetriebe ab einer Betriebsgröße von 400 Schweinen im Rahmen der Gewässeraufsicht im Gemeindegebiet Lichtenwörth und Zillingdorf überprüft. Die Überprüfung erfolgte gem. dem Aktionsprogramm 2008 und ergab zwei Bemängelungen bzgl. Mistlagerungen und baulicher Mängel.

 *Das Aktionsprogramm 2008 wurde zum Schutz vor Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen erlassen. Das Aktionsprogramm schreibt eine Mindestdüngerlagerkapazität für die jeweiligen Tierarten und die Anzahl der Tiere vor.*

Die Abteilung 9 - Wasserwirtschaft des Amtes der Bgld. Landesregierung errichtete zusätzliche Grundwassersonden im Zustrombereich der Anlagen des WLW Nördl. Bgld, um allfällige Grundwasserbelastungen frühzeitig erkennen zu können.

Bereits im Oktober 2009 konnten steigende Nitratwerte, die jedoch noch keine Gesundheitsgefährdung bedeuteten, bei den beiden Brunnen Neufeld 1 und 2 gemessen werden. Die Ursache dieser Entwicklung sieht der WLW in der vermehrten Ausbringung von Gülle aus den bestehenden Schweinemastbetrieben und den ausgebrachten Endprodukten einer Biogasanlage in Lichtenwörth.

Da immer wieder Gerüchte auftauchen, dass weitere gleichartige Betriebe mit ca. 10.000 Mastschweinen auf Lichtenwörther Freilandgebiet geplant sind, haben Kommunalpolitiker und Vertreter der regionalen Wasserversorger im Dezember 2009 eine Pressekonferenz einberufen, um die Öffentlichkeit über ihre Befürchtungen hinsichtlich der Gefährdung des Trinkwassers als „Lebensmittel Nr. 1“ zu informieren. Sie fordern, dass gefährdete Gebiet zu einem Schongebiet (Brunnenschutzgebiet) zu ernennen, womit strengere Umweltauflagen in Kraft treten würden.

* Schotterwerk – Eltendorf

Am 11. 12. 2008 erging von der Abt.5/III – Natur- und Umweltschutz des Amtes der Bgld. Landesregierung per Bescheid der Spruch, dass die geplante Nassbaggerung eines hiesigen Betriebes nicht dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Obwohl nämliches Unternehmen den Umweltsenat am 15. 12. einlud gemeinsam ein Rekultivierungskonzept für den betreffenden Standort zu erarbeiten, legte die Umweltsenatschaft am 13.1.2009 gegen oben genannten Bescheid Berufung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften ein. Konkret wurde beanstandet, dass bei der Erledigung des nämlichen Feststellungsverfahrens der Umweltsenatschaft ihr Recht auf Parteiengehör verwehrt wurde. Ein solches Verfahren ist aber nach Ansicht der LUA mangelhaft, da es bei der Durchführung eines Lokalaugenscheins und der Einholung einer Stellungnahme des Umweltsenates nicht auszuschließen gewesen wäre, dass die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Dementsprechend stellte die Umweltsenatschaft den Antrag an den Umweltsenat den angesprochenen Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben und eine Einzelfallprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen.

Ungeachtet dessen hatte oben angesprochener Betrieb schon am 2. 2. der Umweltsenatschaft, der Abt. 5/III des Amtes der Bgld. Landesregierung und der Biologischen Station – Neusiedler See einen Reaktivierungsplan für das von der Nassbaggerung betroffene Gebiet vorgelegt, welcher, wie vom Leiter letzterer, Univ. Prof. Dr. Alois Herzig, attestiert, einen bemerkenswerten sekundären Lebensraum zur Konsequenz hätte. Dieser Reaktivierungsplan beinhaltete unter anderem:

- ✓ Die Herstellung einer Teichlandschaft auf dem vormaligen Gebiet der Abbaufläche,
- ✓ Zugang zu Strommasten durch entsprechende Lage/Form der Teiche,
- ✓ Strukturierte Ausgestaltung des Geländes (z.B. Umwandlung von agrarisch genutzten Grundstücken in Wiesen),
- ✓ Herstellung einer Waldfläche auf einem Teil (zur Begrenzung der Wiesenflächen im Südosten des Gebietes),

- ✓ Standortgerechte, variierende und artenreiche Bepflanzung (z.B. durch Schwarzerlen),
- ✓ Kleinräumige Strukturierungen durch Einbau von Totholz
- ✓ Gestaltung von Trockenflächen/Sukzessionsflächen

Im Zuge des von der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf anberaumten erforderlichen naturschutzbehördlichen Verfahrens wurde, unter Beteiligung von allen relevanten Fachleuten und Parteien, dieser Reaktivierungsplan als Projektbestandteil genehmigt. Da notwendige Maßnahmen zum Schutz der Umwelt nunmehr verbindlich vorgeschrieben waren, zog der Umweltanwalt seine Berufung im UVP-Feststellungsverfahren zurück.

* S 31 – Umfahrung Schützen am Gebirge

Die Burgenland Schnellstraße S31 ist eine Schnellstraße, die sich in Nord-Süd-Richtung durch das Burgenland zieht. Die S31 steht zwischen Eisenstadt-Süd und dem Knoten Mattersburg im Rang einer Autobahn. Die weitere Strecke bis Oberpullendorf-Nord wurde als vierspurige Autostraße ohne baulicher Mitteltrennung und ohne Pannenstreifen sowie stellenweise mit schmälere Überholspuren gebaut.

Ursprünglich war die S31 nur vom Knoten Mattersburg bis nach Oberpullendorf geplant. Die restliche Strecke der heutigen S31 sollte als Mattersburger Schnellstraße S4 bis zur Grenze nach Bratislava verlaufen. Heute endet die von Wiener Neustadt kommende S4 beim Knoten Mattersburg.

1976 wurde der erste Abschnitt der Burgenland Schnellstraße zwischen Eisenstadt-Süd und dem Knoten Eisenstadt eröffnet. In den folgenden Jahren erfolgten schrittweise Verlängerungen Richtung Süden. Der letzte Abschnitt zwischen Oberpullendorf-Nord und -Süd wurde am 20. August 2004 eröffnet. (Quelle: Wikipedia)

Als nächster Abschnitt wurde die Verlängerung der S31 von der Anschlussstelle Eisenstadt-Ost rund 10 km Richtung Norden bis Schützen am Gebirge ins Auge gefasst.

Bereits im Jahr 2001 hatte sich eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung in den fünf Gemeinden am nordöstlichen Leithagebirge (Jois, Winden, Breitenbrunn, Purbach, Donnerskirchen) gegen die Planung und Errichtung einer Schnellstraße bzw. gegen

den Bau so genannter kleinräumiger Ortsumfahrungen an der B50 ausgesprochen, obwohl schon damals die Belastung durch den Schwerverkehr ein hohes Ausmaß erreicht hatte. Nur Schützen am Gebirge hatte sich für eine kleinräumige Umfahrung ausgesprochen, sodass dieses Projekt im Gesamtverkehrskonzept Burgenland 2002 und in den österreichischen Generalverkehrsplan 2002 aufgenommen wurde.

Am 22.2.2005 und am 12.4.2005 wurden alle projektrelevanten Dienststellen vom Planungsteam im Auftrag der ASFINAG zu einer Fachdienststellenbesprechung zur Tras-senfindung im Zuge der laufenden Vorprojekte ins Rathaus nach Eisenstadt eingeladen.

Aus den drei möglichen Varianten wurde jene, die erst südlich entlang des Eisbachs und später knapp 1 km nördlich vom Ortsrand von Schützen verläuft, ausgewählt und am 30. Juni im Rahmen einer Infoveranstaltung im Gemeindeamt von Schützen präsentiert (Variante Süd-Nord).

Bereits im Mai 2005 wurden von der Bürgerinitiative Schützen die Forderung nach einer kleinräumigen, zweispurigen Dorfumfahrung aufgestellt.

Die Wogen bei der Präsentation gingen dementsprechend hoch. Einerseits sahen die Befürworter des Projektes eine Lösung der Verkehrsbelastung im Ortskern, die anderen befürchteten dadurch noch viel mehr Verkehr in die Region zu locken. Obwohl Vertreter des Landes und der Asfinag immer wieder beteuerten, dass derzeit keine Pläne zum Ausbau der S31 bis Parndorf vorliegen, befürchteten viele genau dieses. Für LKW-Fahrer auf der Nord-Süd-Route würde sich die Distanz spürbar verkürzen und daher für das Transportgewerbe der Nachbarstaaten attraktiver werden. Viele fürchteten, dass das Gebiet, welches von der UNESCO als Weltkulturerbe ausgezeichnet wurde, zu einer Transitregion zwischen Ost- und Südeuropa verkommen könnte. Die „Initiative Welterbe Neusiedlersee – Leitha Gebirge“ wurde zu Jahresbeginn 2006 gegründet; ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, deren Ziel die nachhaltige Entwicklung der Region Neusiedler See - Leithagebirge ist. Eine Petition gegen den Bau der so genannten „Transitautobahn“ wurde erarbeitet und an alle Betroffenen und Interessierten versendet. Sie fordern:

- ✓ die Erstellung eines regionalen Verkehrs- und Entwicklungskonzepts zur Entlastung der Anrainer der B50
- ✓ die Umsetzung des Nachtfahrverbotes für LKW ab 2007

- ✓ eine Tonnagebeschränkung für LKW
- ✓ Einbettung aller weiteren Planungen für die Region in eine Strategische Umweltprüfung (SUP)
- ✓ und die Einhaltung der Ergebnisse der Volksbefragung aus dem Jahr 2001, bei der sich die Schützenser Bevölkerung mehrheitlich für eine kleinräumige, zweispurige Umfahrung ausgesprochen hat.
- ✓ Keine neue Transitroute im Burgenland, sondern Nutzung der Vorteile der S1 nach deren Inbetriebnahme im Jahr 2007

Auf der B50 hatte der LKW-Transitverkehr in den letzten 6 Jahren um 42 Prozent zugenommen. Viele Anrainer litten zunehmend unter der steigenden Verkehrsbelastung. Im Jahr 2003 wurde erhoben, dass täglich ca. 14.500 Kfz durch die Ortschaft fahren. Mit zahllosen Transparenten versuchten sie die tägliche „Verkehrshölle“ zu verdeutlichen: „Schützen erstickt im Verkehr – Nordumfahrung muss her“ oder „Umfahrung errichten – statt Dorf vernichten“. Da sie die Umfahrungspläne des Landes und der ASFINAG gefährdet sahen, gründeten sie die „Interessensgemeinschaft S31 – Schützen schützen“. Mit Blockaden der Ortsdurchfahrt wollten die Bürger auf ihre „unerträgliche Situation“ hinweisen. Im Mai 2006 wurde ein Fahrverbot für LKW über 3,5 t erlassen; laut Verkehrszählung konnten ca. 300 – 400 Schwerfahrzeuge von der Straße verbannt werden.

Das mit dem BMVIT abgestimmte Vorprojekt wurde im Juni 2006 abgeschlossen und die dabei ausgewählte vierstreifige Variante Süd-Nord als Grundlage für weitere Planungen festgelegt. Aufgrund der sich durch das LKW-Fahrverbot ergebenden, geänderten Verkehrszahlen, wurde das Projekt auf einen zweistreifigen Ausbau optimiert.

Das Projektteam der ASFINAG lud im November 2007 die Fachdienststellen zu einer Informationsveranstaltung bzgl. des abgeänderten Vorprojektes ein. Die Trasse der geplanten S31 Burgenland Schnellstraße, Abschnitt Schützen am Gebirge bis Eisenstadt, beginnt bei km 36,744 der bestehen S31 bei der Anschlussstelle Eisenstadt-Süd und endet an der B50 an der Gemeindegrenze zwischen Schützen am Gebirge und Donnerskirchen. Die Trasse hat eine Länge von rund 10,2 km und führt durch Gebiete der Freistadt Eisenstadt und der Gemeinden Trausdorf, Oslip und Schützen/Geb..



Quelle: www.ig-prem.at

Als Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen wurden u. a. Wildquerungen und Wildtierpassagen, Querungen für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger, Anlagen von Hecken und Streuobstbeständen und eichendominierter Waldflächen vorgesehen.

Die Grundeigentümer von Trausdorf lehnen entschieden den Verkauf ihrer Liegenschaften ab, da sie mit der geplanten Trassierung südlich des Eisbaches nicht einverstanden sind. Sie befürchten unzumutbare Belästigungen für die Einwohner von Trausdorf und der beiden Feriensiedlungen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beabsichtigte zu Jahresbeginn 2008 per Verordnung das Gebiet der geplanten S31 zum Bundesstraßenplanungsgebiet zu erklären. Vor Erlass sind die entsprechenden Unterlagen sechs Wochen hindurch in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, die berührten Länder und Gemeinden sind zu hören.

In seiner Stellungnahme zur Anhörung vor Erlassung der Verordnung gem. § 14 BStG 1971 spricht sich der Landesumweltanwalt für die Durchführung einer SUP auf freiwilliger Basis aus. Insbesondere sollte neben einer Raum- und Naturverträglichkeitsprüfung auch die Wirtschaftlichkeit, im Zusammenhang mit dem verordneten LKW-Fahrverbot, geprüft werden. Es wäre wesentlich sinnvoller, die für die geplante Bau-

maßnahme erforderlichen Finanzmittel für alternative Verkehrsentslastung und Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Zahlreiche weitere Stellungnahmen gegen den Bau der S31 wurden sowohl von Bürgerinitiativen (BIS, UBF) als auch von Privatpersonen im Februar und März 2008 bei der Abt. 5 – Hauptreferat Verkehr eingebracht und von dieser an das BMVIT weiter geleitet.

Am 2. 3. 2008 lädt die ASFINAG Vertreter der betroffenen Gemeinden aufgrund der bevorstehenden Einleitung einer UVP zu einer Projektvorstellung ins Gemeindeamt von Schützen ein.

In der öffentlichen Berichterstattung wird das Thema zum Dauerbrenner. Für den Bau dieser rund 10 km langen, zweispurigen „Schnellstraße“ wird ein finanzielles Aufkommen zwischen 45 Mio. € und 60 Mio. € kolportiert. Der damalige Verkehrsminister Werner Fayman in einer parlamentarischen Anfrage: „Der Querschnitt der S 31 beinhaltet unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose und der Wirtschaftlichkeit einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Er entspricht somit dem Querschnitt einer lokalen Ortsumfahrung.“ Ein Weiterbau wird sowohl von Landeshauptmann Niessl als auch vom Infrastrukturminister dementiert.

Im März 2009 lädt der Naturschutzbund Burgenland zu einem S 31-Koordinationsforum ein, um sich mit den einzelnen Institutionen und Initiativen zu koordinieren und die „gemeinsame Marschrichtung“ festzulegen. Aus diesen Aktivitäten formiert sich im Mai der Verein „Pro Region Neusiedlersee-Stop S31“.

Sowohl eine Studie des VCÖ, als auch eine von der BI Schützen in Auftrag gegebene Studie von der Johannes Kepler Universität Linz lassen keinen signifikanten regionalen volkswirtschaftlichen Nutzen durch den Bau der S31 von Eisenstadt nach Schützen erkennen.

Die öffentliche Auflage der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung fand im Zeitraum vom 14. September bis 2. November 2009 statt.

In seiner im Oktober 2009 erfolgten Stellungnahme spricht sich der Bgld. LUA gegen das geplante Vorhaben aus und empfiehlt entsprechende Untersuchungen nach den Vorgaben des Gesetzes zur Strategischen Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-G) durchzuführen. Aufgrund der geänderten verkehrspolitischen Rahmenbedingungen (kein Weiterbau der S 31 bis Neusiedl am See, LKW-Fahrverbot auf dem relevanten

Abschnitt der B50) und der massiven Auswirkungen des Einreichprojekts 2008 auf die Landschaft und die Lebensräume zahlreicher geschützter Tierarten soll der Entscheidungsprozess neu aufgerollt werden und Alternativen (wie die Beschränkung des Projektes auf eine Umfahrung von Schützen) in Betracht gezogen werden.

Im März 2010 tragen die großteils öffentlich ausgetragenen Proteste gegen das Projekt Früchte. Die ASFINAG zieht sich aus dem Projekt zurück. Die Planungsunterlagen werden dem Land für die weitere Planung einer zweispurigen Autostraße als kleinräumige Umfahrung von Schützen zur Verfügung gestellt. In einem Notariatsakt bekräftigen LR Bieler und LH Niessl den Verzicht auf den Weiterbau der S 31.

4. Resümee und Ausblick

Zusammenarbeit mit Behörden und Sachverständigen

Zum überwiegenden Teil besteht auch weiterhin eine hervorragende Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern und Sachverständigen der einzelnen Behörden in den Bezirken und im Land.

In manchen Bereichen bestehen aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft Probleme und Defizite, die eine effiziente Arbeit erschweren, manchmal sogar unmöglich machen. Die tragenden Prinzipien der Arbeit der Landesumweltanwaltschaft müssen in der Unabhängigkeit von Gruppen- und politischen Interessen, in der Objektivität und Fairness, sowie in Effizienz und Transparenz der Tätigkeit liegen.

Auffallend war – wie bereits im letzten Berichtszeitraum erwähnt – die lange Bearbeitungszeit bzw. die Nichterledigung der anhängigen Berufungen in Bau- und Naturschutzangelegenheiten in der Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Landesumweltanwaltschaft im Bereich Wasserbau und Straßenbau hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt, könnte aber noch verbessert werden. Vor allem bei den Zweigstellen im Südburgenland hat sich dieser Trend eher wieder umgekehrt, ist somit eher ein Rückschritt zu verzeichnen. Die anfängliche Skepsis dieser Abteilungen ist einer meist konstruktiven Zusammenarbeit gewichen.

Nach wie vor könnte bei manchen Gemeinden die Zusammenarbeit besser sein. Es muss immer wieder festgestellt werden, dass Ladungen zu Verhandlungen verspätet oder gar nicht an die Landesumweltanwaltschaft übermittelt werden. Diese kann somit ihre Parteienrechte nicht in allen Fällen wahrnehmen.

Ein Problem bei der Zusammenarbeit (nicht nur) mit Gemeinden ist nach wie vor die Rechtsunsicherheit in der Frage, ob die Landesumweltanwaltschaft auch Parteistellung in Verfahren nach § 17 Bgld. Baugesetz hat. Jedenfalls ist bei Bauvorhaben außerhalb von gewidmetem Bauland die Bgld. Landesumweltanwaltschaft der Ansicht, dass diese über Ansuchen zu informieren und als Partei – zumindest zum baupolizeilich zu berücksichtigenden Schutz des Landschaftsbildes – zu hören ist.

Ausblick auf den nächsten Tätigkeitsbericht

Zuletzt noch eine kurze Aufzählung der Fallbeispiele, welche sich derzeit anbahnen oder schon laufen. Vielleicht erwecken die folgenden Fälle ja Neugier für den nächsten Tätigkeitsbericht, welcher den Berichtszeitraum 1/2010 – 12/2011 beinhalten wird.

- ✓ Windparks
- ✓ Umfahrung Schützen/Geb.
- ✓ Tourismusverband – Raststationen am Radweg Neusiedler See
- ✓ Einkaufszentrum Oberwart
- ✓ Widmung Oberwart – SUP Verfahren
- ✓ Golfplatz Güssing
- ✓ Umfahrung Oberwart
- ✓ Kommassierung Oberwart und Ausbau Pinka
- ✓ Verkehrs- und Gesamtkonzept Parndorf
- ✓ Seebad Neusiedl - Ausbau

An der Erarbeitung verschiedenster Konzepte ist die Landesumweltanwaltschaft beteiligt bzw. Initiator:

- ✓ Kellerexpertenrunde – südburgenländische Kellerviertel
- ✓ Weingebirge Markt Neuhodis – Richtlinien
- ✓ Verkehrskonzept Festspiele Römersteinbruch und Mörbisch
- ✓ Gesamtkonzept Rusterberg
- ✓ Richtlinien für die Errichtung von Kleinenergieanlagen
- ✓ Grünraumgestaltung in Neubaugebieten und bei Grünlandbauten sowie deren Umsetzung in Flächenwidmungsplänen
- ✓ Rahmenkonzept für die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Parndorfer Platte

- ✓ Verkehrs- und Gesamtkonzept Betriebsgebiete Parndorf und Neusiedl
- ✓ Energiestrategie Burgenland
- ✓ Ragweed Projekt – Erarbeitung von Informations- und Bekämpfungsstrategien
- ✓ Naturnahe Befestigung von Rad- und Güterwegen

Schlusswort

Anregungen zur Umweltpolitik im Burgenland

Durch eine EntschlieÙung des Bgld. Landtages vom 27.1.2005 wurde die Überarbeitung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP) gefordert. Seit einiger Zeit gibt es bereits das **Leitbild zum Landesentwicklungsplan** für das Burgenland mit dem viel versprechenden Titel „Mit der Natur zu neuen Erfolgen“, eine ausgezeichnete Grundlage mit vielen positiven und zukunftsweisenden Ansätzen, aber das dringend notwendige Entwicklungskonzept lässt noch auf sich warten. Das Jahr 2009 brachte den Beginn des dazu notwendigen intensiven Erarbeitungs- und Diskussionsprozess, auf breiter Basis und mit hoffentlich nachhaltigem Erfolg. Jedenfalls muss der Landesentwicklungsplan fundiert an die derzeitigen Erfordernisse und die künftigen schon voraussehbaren Entwicklungen angepasst werden. Dabei sind die regionalen Bedürfnisse sowie die überregionalen und grenzüberschreitenden Aspekte im Hinblick auf eine nachhaltige und umweltgerechte Ausrichtung zu beachten.

Unerlässlich wird es sein, in der Folge **Regionalentwicklungskonzepte** zu erarbeiten, welche die Chancen der vorhandenen Ressourcen unseres Landes in Bezug auf Wirtschaft, Landwirtschaft, Natur- und Gesundheitstourismus sowie Energieproduktion nutzen. Die regionalen Besonderheiten sind zu berücksichtigen und die spezifischen Gegebenheiten nachhaltig zu sichern. Dabei sollten kulturlandschaftsbezogene sowie agrarstrukturelle und waldentwicklungsspezifische Pläne eine Festlegung und Priorisierung der qualitativen und quantitativen Nutzung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche erfolgen.

Als weiterer Schritt wäre der **Zusammenschluss von Gemeinden** (Regionalverbände) zur einfacheren und besseren Umsetzung der verwaltungstechnischen, kommunalen,

wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen, kulturellen, sozialen und umweltgerechten Aufgaben erforderlich.

Das Ziel sollte die gerechte Aufteilung der Ausgaben und Einnahmen sein - nicht jede Gemeinde braucht ein Industriegebiet, eine Intensivtierhaltung, ein Freizeitzentrum, ein Schulzentrum, einen Einkaufsmarkt bzw. ein Einkaufszentrum, etc.

Besonderes Augenmerk müsste auf Folgendes gerichtet werden:

1. Die Berücksichtigung und Ausweisung von geeigneten **Flächen (Standorten) für landwirtschaftliche Gebäude** in Widmungsplänen, ähnlich wie Betriebsgebiete, mit Bedachtnahme auf die meteorologischen, landschaftlichen und umweltbedingten Verhältnisse, sollte weiter betrieben werden.

Ziel:

- ✓ konfliktfreie landwirtschaftliche Urproduktion (z.B. Tierhaltung)
- ✓ arbeitsplatzsichernde Nahversorgung
- ✓ klimaschonende kurze Transportwege

Die Novelle 2006 des Bgld. Raumordnungsgesetzes sollte dem Rechnung tragen, was aber nur zum Teil gelungen ist. Ein ergänzender Erlass betreffend „Richtlinien für die Errichtung von Hütten auf Grünflächen“ soll den Gemeinden und Behörden den Umgang mit der zugrunde liegenden Gesetzesmaterie erleichtern.

2. Die mehrfache Forderung, **Einkaufszentren** nur in Verbindung mit einem umweltschonenden und auf die sozialen Erfordernisse (nicht mobile Personen) Bedacht nehmenden Zubringersystem zu errichten, wurde bis jetzt nicht berücksichtigt. Im Gegenteil werden weiterhin EKZ's ohne entsprechende Konzepte genehmigt, ohne Rücksicht auf die bestehende und teilweise dramatische Schadstoffbelastung. Dass Wertschöpfung und Einnahmen in der Region bleiben sollen, ist ein positiver Ansatz, jedoch werden die meisten und gefährlichsten Schadstoffe aus dem Straßenverkehr bei Kurzstreckenfahrten (innerhalb 3 bis 4 km) produziert. Dem Vorschlag, die Nutzung und Anwendung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements in diesem Zusammenhang anzuwenden, wurde bis jetzt in keinem Fall nachgekommen.

3. Bei der **Dorferneuerung** muss auf die kommunalen, sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen, bildungsspezifischen und ökologischen Bedürfnisse der Menschen

eingegangen werden. Eine Ortsbildgestaltung, die nur der Behübschung des Dorfes dient und strukturell nicht in die Tiefe geht, die lebendige und soziale Dorfstruktur mit der Stärkung von Arbeitsplatz erhaltenden betrieblichen Erfordernissen und sozialen Bedürfnissen nicht erreicht und außerdem die Nahversorgung in allen Bereichen nicht sichert, ist nicht sinnvoll. Diesen, schon mehrfach geäußerten Anregungen wird neuerdings in größerem Umfang Rechnung getragen. Die Erstellung neuer und zukunftsorientierter Richtlinien für die umfassende Dorferneuerung basierend auf der Lokalagenda 21 hat bereits viele Gemeinden veranlasst Dorferneuerungskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Dies lässt für die Zukunft hoffen! Jedenfalls sollten die Dorferneuerungsrichtlinien verstärkt auf klimastrategische Aspekte Rücksicht nehmen, wie dies für energiestrategische Grundsätze schon geschieht. Auch sollten wesentlich mehr ökologische Grundsätze in Dorferneuerungskonzepten Berücksichtigung finden. Das Problem der **Einkaufsmärkte** und Betriebsgebiete am Rande und am Eingang der Orte, vor allem was deren Gestaltung und Einbindung an den Ortsrand und die anschließende Kulturlandschaft betrifft, bedarf einer umfassenden Lösung. Vielerorts machen diese Umstände die positiven Ansätze und mühseligen Bestrebungen in den Ortszentren wieder zunichte bzw. laufen konträr und sind kontraproduktiv. Einkaufsmärkte am Rande der Ortschaften bzw. „auf der grünen Wiese“ sind nur dann zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Ortskerne gestärkt werden und ein umweltschonendes und auf die sozialen Bedürfnisse (nicht mobile, vor allem ältere und junge Menschen) eingehendes Zubringersystem installiert wird. Leider wird gerade diesem letzteren Aspekt nahezu keine Bedeutung beigemessen.

4. Der Forderung nach verstärktem Ausbau des **öffentlichen Verkehrs**, Stärkung und Modernisierung der Hauptverkehrssysteme (-achsen) bei Bahn und Bus sowie darauf abgestimmte, funktionierende und einfach zu benutzende Zubringerleitsysteme in der Region, wird mittlerweile in positiver Weise nachgekommen, würde aber noch mehr vertragen. Die Entwicklung von regionalen Verkehrskonzepten mit einer optimalen und abgestimmten Vernetzung unter Berücksichtigung betrieblichen Mobilitätsmanagements im Bereich der Industrie, den Betrieben, den Schulen, den kulturellen Einrichtungen und der Verwaltung, ist bereits in Ansätzen vorhanden, leider aber nur in bestimmten Regionen. Eine flächendeckende Umsetzung dieser sehr positiven Ansätze wäre anzustreben. Weiters wäre auf jeden Fall zu gewährleisten, dass möglichst viele Menschen in unserem Land in einer geld-, zeit- und umweltschonenden Weise die meisten privaten, beruflichen und amtlichen Wege mit öffentlichen Verkehrsmitteln erledigen können. Nur ausgeruhte und nicht gestresste Mitarbeiter in den Betrieben und Ämtern sind gute Mitarbeiter.

Ziel:

- ✓ Abwanderung aus den ländlichen Regionen stoppen
- ✓ Hilfe und Unterstützung für die Pendler, auch jene im eigenen Land
- ✓ Reduktion von umweltbelastenden Schadstoffen aus dem Individualverkehr.

Leider scheinen sich die Vorgänge zum Negativen zu entwickeln, wie z. B. die Auflassung der Lokalbahn Friedberg – Oberwart zeigt, obwohl immer mehr Menschen öffentliche Verkehrsmittel nutzen.

5. An der Erarbeitung und Umsetzung eines die vorhandenen Ressourcen berücksichtigenden und nutzenden **Energiekonzeptes** mit Ausrichtung auf eine zukunftsorientierte verstärkte Förderung der alternativen Energieträger wird seit einigen Jahren gearbeitet. Der weitere Ausbau der Forschung und Umsetzung modernster zukunftsorientierter Technologien zur Energieproduktion wird eher zaghaft vorangetrieben. Dem Vorschlag, aufbauend auf die optimale Nutzung der Windenergie eine stärkere und effizientere Nutzung der Biomasse sowie Aufbau einer effektiven Nutzung der Solarenergie voranzutreiben, wurde nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Ebenso wurde die Forderung auf Nachrüstung und weiteren Ausbau der Biomasse Heiz- und Verstromungsanlagen (Hackschnitzel und Biogas), damit ein Wirkungsgrad möglichst nahe der technischen Höchstgrenze, jedenfalls aber mehr als 50 % erreicht wird, bisher nicht erfüllt. Biomassewerke (Heizwerke und Biogasanlagen) könnten infolge eines besseren Managements, eines wesentlich effizienteren Wirkungsgrades sowie einer optimalen Nutzung des Ausgangsmaterials (z. B. Vergasung der Biomasse – Stromerzeugung – Nutzung der Abwärme für Heizzwecke) wirtschaftlicher und sicherlich auch gewinnbringend geführt werden. Vor allem dürften die Rohstoffe nur aus der Region bezogen werden. Gerade die Nutzung von sogenannten „Abfallprodukten“ wie Astholz, Baumschnitt und Grasschnitt aus den Gemeinden, von der Pflege der Landes- und Bundesstraßen, der Güterwege und des öffentlichen Wassergutes sowie von landwirtschaftlichen Betrieben (Tier-, Wein- und Gemüseproduktion) wird diesbezüglich größtenteils vernachlässigt. Nicht nur, dass diese energiereichen Rohstoffe für die alternative Kraftstoffproduktion nicht genützt werden, müssen sie meist unter beträchtlichem finanziellen Aufwand entsorgt bzw. deponiert werden oder sie werden sogar verbotener Weise sinnlos verbrannt. Bei einer umfassenden Produktion von alternativen Kraftstoffen und weitreichender Nutzung der Solartechnologie unter Berücksichtigung der möglichen Energiesparpotentiale müsste das „Sonnenland Burgenland“ in absehbarer Zeit

nicht nur energieautark sein, sondern ein Energie-Exportland werden, mit allen Vorteilen der finanziellen und Arbeitsplatz schaffenden Aspekte.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts, etwa seit 2002 verfolgt das Burgenland im Hinblick auf die Nutzung von alternativen Energieträgern, vor allem in der Nutzung der Windkraft einen vorbildlichen und beispielgebenden Weg. So ist es in den letzten Jahren durch intensive Zusammenarbeit im Land von Politik, Gemeinden, Stromproduzenten und –verteilern, Raumordnung, Natur- und Landschaftsschutz, Umweltschutz und Verwaltung (zuständige Behörden) gelungen, so viele Windräder bzw. Windparks nahezu konfliktfrei (!) in rasch abgewickelten Verfahren zu genehmigen und zu errichten, dass damit zu rechnen ist, dass das von der Landespolitik, speziell von Landeshauptmann Nießl angestrebte Ziel der Stromautarkie 2013 erreicht wird. Im Burgenland werden wir dieses Ziel der Stromautarkie, übers Jahr gesehen, nicht nur erreichen, sondern wenn alle bis jetzt genehmigten Anlagen errichtet sind wahrscheinlich sogar **150** (!!!!) Prozent des Strombedarfes im Jahresmittel erzeugen. Ein großer Erfolg für das Burgenland und beispielgebend für Österreich und wahrscheinlich auch Europa.

Jedoch wird man künftig aller Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass man im Burgenland bei einem weiteren Ausbau der Windkraft sehr bald an die Grenzen des Machbaren kommen wird. Um nicht in Konflikt mit der Bevölkerung, der Raumordnung, dem Naturschutz und Landschaftsschutz sowie dem für das Burgenland so enorm wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus zu kommen, wird man auch andere Formen der alternativen Energieerzeugung verstärkt nutzen müssen. Deshalb und zur Absicherung sowie Stabilisierung der durch Windkraft erzeugten Energie und im Hinblick auf eine anzustrebende Energieautonomie des Burgenlandes, nicht nur Stromautarkie, sollten alle möglichen Formen der alternativen Energieproduktion effizient, wirtschaftlich und sinnvoll genutzt werden.

Der zentrale Aspekt am Energiesektor soll sein, den Focus in erster Linie auf Energieeffizienz sowie Energiesparen zu legen und **alle erneuerbaren Energieträger** im Auge zu behalten und zu fördern. Dies sollte der Kern einer höchst notwendigen „Energiestrategie Burgenland“ sein.

Auch die folgenden **Themenbereiche** sind vorrangig zu **behandeln**:

Weltkulturerbe Neusiedlersee - Fertö: Der Managementplan mit nachhaltiger, umwelt- und landschaftsschonender Nutzung der bestehenden industriellen, betrieblichen

und touristischen Einrichtungen sollte konsequent umgesetzt werden. Ein wichtiger Ansatz in diesem Zusammenhang ist bereits gelungen mit der Erstellung von Gestaltungsrichtlinien und der Installierung eines Gestaltungsbeirates. Dies lässt hoffen für die positive Entwicklung und Erhaltung unseres Weltkulturerbes. Für die klaglose und praktikable Abwicklung des Gestaltungsbeirates wäre jedoch eine noch zu erlassende Geschäftsordnung nützlich.

Kommassierung: Die Multifunktionalität der ländlichen Neuordnung (Kommassierung) ist umfassend zu fördern und umzusetzen, vor allem in ihrer Bedeutung für Raumordnung, Raumentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Wasserbau, etc.) sowie für touristische Aspekte und kulturlandschaftsfördernde Maßnahmen.

Raumordnung: Energieversorgung und Klimaschutz sind aktuell zu lösende und wichtige Themen auch für die Raumordnung. Daher ist eine Ausrichtung der Raumordnung nach klima- und energiestrategischen Aspekten unumgänglich. Für die optimale und praktikable Umsetzung der im Bgld. Raumordnungsgesetz vorgesehenen Strategischen Umweltprüfung (SUP) wäre eine Durchführungsverordnung zu erlassen, welche die administrative Abwicklung wesentlich erleichtern würde.

Handymasten: Die ständig steigende Nutzung von Mobiltelefonen und des drahtlosen Internets erfordert einen weiteren Ausbau von Funkübertragungsanlagen. Die dabei immer wieder auftretenden Konflikte mit Anrainern und Betroffenen können nur abgewendet werden, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- ✓ Die Betreiber müssen sich striktest an die Vorgaben des Mobilfunkpaktes halten.
- ✓ Die Bürgermeister müssen klare Forderungen und Vorgaben an die Betreiber stellen.
- ✓ Die Standortfindung darf nur in enger Kooperation mit Grundbesitzern und Gemeinden (Bürgermeistern) durch die Betreiber erfolgen.

Nationalparkregion: Die Erarbeitung eines effektiven Entwicklungskonzeptes für die nachhaltige Entwicklung und künftige Ausrichtung der Nationalparkregion wurde weder begonnen, noch besteht derzeit Aussicht darauf. Die Zukunft dieser Region hängt aber wesentlich davon ab.

Energie- und Umweltberatung: Die positiven und erfolgreichen Ergebnisse einer ziel-

gerichteten Energieberatung sollten Vorbild sein für eine auch im Burgenland umzusetzende umfassende Umweltberatung.

Umweltgemeinderäte: Ein Schulungs-, Informations- und Beratungsprogramm mit sehr positiven Ansätzen wurde entwickelt und umgesetzt. Eine Weiterführung ist unabdingbar und höchst notwendig, aber leider zur Zeit kein Thema.

Umweltbericht: Die bestehenden Verhältnisse und künftigen Erfordernisse sollten regelmäßig erarbeitet und dargestellt werden. Dabei könnten die bereits erreichten positiven Aspekte des Umweltschutzes und die vorbildlichen Maßnahmen in den einzelnen Bereichen aufgezeigt werden und Anstoß sein für eine zukunftsweisende künftige Umweltpolitik.

Nationalpark und Natura 2000-Gebiete: Die längst überfälligen Managementpläne sind schnellstens fertigzustellen und zu beschließen. Für eine positive nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung sowie zur Abklärung der möglichen wirtschaftlichen Nutzung der unterschiedlichsten Zonen sind diese Pläne unumgängliche Grundlagen. Auch für die korrekte und umfassende fachliche Beurteilung sind sie dringend notwendig.

Eisenstadt, im Herbst 2010

Mag. Hermann Frühstück

Landesumweltsenator

Abkürzungsverzeichnis

§ 2, Abs. 3, Zif. 1 / Paragraph, Absatz, Ziffer

Abt. / Abteilung

ASFINAG / Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

AVV / Abfallverbrennungsverordnung

AWG 2002 / Abfallwirtschaftsgesetz 2002

BBDZL-S/ Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum-Süd

BELIG / Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

BEWAG / Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

Bgld. / Burgenländisch(e)s

Bgld. L-UAG / Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

Bgld. UHG / Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz

BH / Bezirkshauptmannschaft

BI / Bürgerinitiative

BMLFUW / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMVIT / Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik

BStG / Bundesstraßengesetz

B-UHG / Bundes-Umwelthaftungsgesetz

dB / Dezibel

EEE / Europäisches Zentrum für erneuerbare Energie (Güssing)

EKKO / Energiekonzepte für Kommunen

FFH – Richtlinie / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

G / Gesetz

ha / Hektar

idF / in der gängigen Fassung

IPCC / Intergovernmental Panel on Climate Change / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen

kV / Kilovolt

LAD / Landesamtsdirektion

LGBl. / Landesgesetzblatt

LUA / Landesumweltschutzbehörde oder Landesumweltschutzbeauftragter

SUP / Strategische Umweltprüfung

TZ / Technologiezentrum

UIG / Umweltinformationsgesetz

UNESCO / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

UVE / Umweltverträglichkeitserklärung

UVP / Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G 2000 / Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

VCÖ / Verkehrsclub Österreich

VwGH / Verwaltungsgerichtshof

WLV Nördliches Burgenland / Wasserleitungsverband

WRG / Wasserrechtsgesetz

WV Südliches Wiener Becken / Wasserverband

Anhang:

An die

Bezirkshauptmannschaft

Datum:

.....

.....

Betreff: Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen

Gewässer/Abschnitt:

mit einer Länge von ca.km

Grundstücks-Nummer/KG:

Dauer der Pflegemaßnahme: von bis

Antragsteller:

.....

Gemäß § 7 der Allgemeinen Naturschutzverordnung, LGBL Nr. 24/1992 ist die Behörde mindestens 3 Wochen vor Durchführung von Maßnahmen zur Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen zu verständigen.

Die Bachbegleit- und Ufergehölzpflege ist unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen durchzuführen:

1. Die Gehölzpflege darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 1.3. erfolgen.
2. Der Gehölzbestand darf nur im Ausmaß von 2 / 3 entfernt werden. Ein Drittel der ursprünglich vorhandenen Gehölze muss unbeschädigt belassen werden.
3. Jene Wurzelstöcke, die ein wesentliches Abflusshindernis darstellen, dürfen vollständig entfernt (gerodet) werden. Alle übrigen Gehölze sind auf den Stock zu setzen.
4. Kopfweiden im gesunden und stabilen Zustand sind zu erhalten und einem Pflegeschnitt zu unterziehen (Austriebe im Kopfbereich zurückschneiden). Abgestorbene und morsche Kopfweiden, die eine Gefahr darstellen, dürfen vollständig entfernt werden.
5. Hybrid-Pappeln (Kanada-Pappeln) und sämtliche Nadelgehölze dürfen vollständig geschlägert werden.
6. Kronenranke, abgestorbene sowie überhängende Bäume (unabhängig, ob nach innen oder nach außen hängend) sind zu entfernen.
7. Sträucher (auch im Unterwuchs) müssen erhalten bleiben.
8. Um die Artenvielfalt und den Altersaufbau der Uferbegleitgehölze zu gewährleisten, sind unterschiedlich alte und möglichst verschiedene Arten von Gehölzen zu belassen.
9. Es dürfen nach Möglichkeit keine Lücken in den Uferbegleitgehölzen entstehen. In der Flusslinie (Wasserlinie) kann der Bewuchs im Bereich 0,5 m – 1,5 m über Wasserniveau (je nach Größe des Gewässers) entfernt werden.
10. Die ökologische Funktion der Ufergehölzbegleitstreifen, insbesondere kleine begleitende Auwaldbestände müssen in ihrem Bestand trotz der Pflegemaßnahmen erhalten bleiben.

Erläuternde Bemerkung zu § 4 der Allgemeinen Naturschutzverordnung:

Die Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen hat durch einen schonenden und fachgerechten Verjüngungsschnitt zu erfolgen. In diesem Sinne können auch einzelne Gehölze im Ausmaß von maximal 2 / 3 des ursprünglichen Bestandes auf den Stock gesetzt und entfernt werden. Sofern der Bestand und die ökologische Funktion der Bachbegleit- und Ufergehölze gesichert bleiben, ist ein begrenztes Auflichten zur Naturverjüngung des Gehölzbestandes und Freistellen von Einzelgehölzen möglich.

Hinweis:

Gemäß § 7 der zit. Verordnung ist die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) mindestens 3 Wochen vor der Durchführung der geplanten Maßnahme von den Pflegemaßnahmen zu verständigen (schriftlich, mit Lageplan).

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes Hr. 057/600/6514 bzw. 057/600/6503 sowie das zuständige Wasserbauamt des jeweiligen Bezirks sind vom Antragsteller zu verständigen.

.....

(Unterschrift)